

Stenographisches Protokoll

84. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 29. Mai 1953

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Zuschrift des Oberösterreichischen Landtages, betreffend die Entsendung von Dr. Albert Schöpf und Franz Thanhofer als Mitglieder sowie von Johann Diwold, Dr. Fritz Kretz, Josef Kobler, Dr. Erwin Wenzl, Dr. Ernst Koref und Hans Buttlinger als Ersatzmitglieder in den Bundesrat (S. 1800)
- b) Angelobung der Bundesräte Dr. Schöpf, Thanhofer und Müllner (S. 1800)
- c) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, betreffend Mandatsverlust des Bundesrates Ott (S. 1801)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 1800)

3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Ernennung von Dr. Udo Illig zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau (S. 1801)
- b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1951 und betreffend die Veräußerung von Schloß Puchberg bei Wels (S. 1801)

4. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 28. Mai 1953:
 - α) Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
Berichterstatlerin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 1802)
 - β) 2. Milchwirtschaftsgesetznovelle
 - γ) Getreidewirtschaftsgesetznovelle
 - δ) Viehverkehrsgesetznovelle
Berichterstatler: Grundemann (S. 1802)
 - e) Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung
Berichterstatler: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1803)
Redner: Fiala (S. 1804)
kein Einspruch (S. 1805)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951
Berichterstatler: Frisch (S. 1805)
Redner: Fiala (S. 1806)
kein Einspruch (S. 1807)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949

Berichterstatler: Schulz (S. 1807)

Redner: Fiala (S. 1807), Riemer (S. 1807) und Grundemann (S. 1809)

kein Einspruch (S. 1811)

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Preisregelungsgesetznovelle 1953
Berichterstatler: Klupp (S. 1812)
Redner: Porges (S. 1812), Haller (S. 1814) und Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1814)
kein Einspruch (S. 1815)
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1953: Kunstakademiegesetz-Novelle 1953
Berichterstatler: Dr. Lugmayer (S. 1815)
Ausschußentschließung, betreffend gleichmäßige Behandlung aller Studierenden der Architektur in Hinsicht auf die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung — Annahme (S. 1817)
kein Einspruch (S. 1817)
- f) Beschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1953: Österreichische Zollzugeständnisse an die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
Berichterstatler: Haller (S. 1818)
Redner: Fiala (S. 1818)
kein Einspruch (S. 1818)
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1953: 5. Börsfondsnovelle
Berichterstatler: Vögel (S. 1818)
kein Einspruch (S. 1819)
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1953: Steueränderungsgesetz 1953
Berichterstatler: Haller (S. 1819)
Redner: Fiala (S. 1820 und S. 1824), Skritek (S. 1821 und S. 1831), Dr. Ulmer (S. 1823) und Salzer (S. 1827)
kein Einspruch (S. 1831)
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1953: Scheidemünzengesetz 1953
Berichterstatler: Dr. Übelhör (S. 1831)
kein Einspruch (S. 1832)
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund
Berichterstatler: Dr. Übelhör (S. 1832)
kein Einspruch (S. 1832)
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Abänderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950
Berichterstatler: Eckert (S. 1833)
kein Einspruch (S. 1834)

1800

84. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1953

1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1953: Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 1835)

kein Einspruch (S. 1835)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Eggendorfer, Dipl.-Ing. Ferschner, Hadriga, Drescher, Dipl.-Ing. Babitsch u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Vereinfachung und Senkung der steuerlichen Belastung des Weines (61/J—BR/53)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 84. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 28. April 1953 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Beck, Pötsch, Hack, Pfaller und Rudolfine Muhr.

Wir gelangen nun zur Verlesung des Einlaufes.

Es liegt ein Schreiben des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages vor. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Der Oberösterreichische Landtag hat auf Grund der Art. 34 und 35 B-VG. 1929 im Zusammenhang mit der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952 (mit der die Zahl der von den einzelnen Bundesländern zu entsendenden Vertreter neu festgesetzt worden ist) durch die am 6. Mai 1953 stattgefundene Wahl in den Bundesrat entsandt:

1. Herrn Dr. Albert Schöpf, geboren am 29. April 1906, Obermagistratsrat in Linz, Landwiedstraße 45, als Mitglied (an siebenter Stelle);

2. Herrn Franz Thanhofer, geboren am 28. November 1905, Landessekretär der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter in Urfahr, Berggasse 6 (an Stelle des aus dem Bundesrat ausgeschiedenen Nationalratsabgeordneten Karl Spielbüchler);

3. a) Herrn Johann Diwold, geboren am 5. April 1911, Bauer in Wachsreith 10, Ried i. R. (als Ersatzmann für das Mitglied Ernst Grundemann);

b) Herrn Dr. Fritz Kretz, geboren am 9. Mai 1899, Direktor der Brauerei Zipf in Redl Zipf 14 (als Ersatzmann für das Mitglied Gustav Hack);

c) Herrn Josef Kobler, geboren am 6. März 1908, Spengler in Braunau am Inn, Lerchen-

feldergasse 53 (als Ersatzmann für das Mitglied Wilhelm Salzer);

d) Herrn Dr. Erwin Wenzl, geboren am 2. August 1921, Sekretär in Linz, Steingasse 14 (als Ersatzmann für das Mitglied Dr. Albert Schöpf);

e) Herrn Dr. Ernst Koref, geboren am 11. März 1891, Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz und Abgeordneter zum Nationalrat in Linz, Römerstraße 17 (als Ersatzmann für das Mitglied Franz Thanhofer);

f) Herrn Hans Buttinger, geboren am 25. Jänner 1900, Sekretär der Bezirksorganisation der SPÖ in Braunau/Inn, Salzburger Straße 27 (als Ersatzmann für das Mitglied Karl Krammer).

Der Erste Präsident:
Mandorfer“

Vorsitzender: Die Herren Bundesräte Dr. Schöpf und Thanhofer sind im Hause erschienen.

Des weiteren ist im Hause Herr Bundesrat Viktor Müllner erschienen, der seitens des Landes Niederösterreich an Stelle des in den Nationalrat gewählten Abg. Weinmayer neu in den Bundesrat entsendet wird.

Ich werde ihre Angelobung sogleich vornehmen. Nach Verlesung der Angelobungsformel durch den Schriftführer ersuche ich die drei Herren, über Namensaufruf das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Dr. Übelhör verliest die Angelobungsformel. — Die Bundesräte Dr. Schöpf, Thanhofer und Müllner leisten die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die neuen Herren Bundesräte in unserer Mitte.

Es liegt weiters ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vor. Ich bitte den Schriftführer, den Spruch zu verlesen. Den Tatbestand sowie die umfassenden Gründe bitte ich die Mitglieder des Bundesrates in der Kanzlei, in der das Erkenntnis aufliegt, einzusehen.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„Im Namen der Republik!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Adamovich, in Anwesenheit des Vizepräsidenten Dr. Zigeuner, der Mitglieder Dr. Antonioli, Dr. Dostal, Dr. Höller, Dr. Korn, Dr. Lahnsteiner, Dr. Platter, Dr. Scheffenegger, Dr. Schmidt, Dr. Trummer, Dr. Wolf und des Ersatzmitgliedes Dr. Reinöhl als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Dr. Leibrecht, über den vom Bundesrat gestellten Antrag, gemäß Art. 141 B.-VG. auf den Mandatsverlust der auf Grund der Wahlen des Niederösterreichischen Landtages vom 5. November 1949, beziehungsweise vom 8. Feber 1952 entsandten Mitglieder zu erkennen, nach der am heutigen Tage durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters sowie der Ausführungen des Vertreters des Bundesrates, Bundesrat Hans Riemer, und des Rechtsanwaltes Dr. Adolf Kaindl als Vertreters der vom Niederösterreichischen Landtag in den Bundesrat entsandeten Mitglieder Dipl.-Ing. Josef Ferschner, Franz Hadriga, Josef Tazreiter, Theodor Eggendorfer und Heinrich Ott gemäß Art. 141 B.-VG. sowie § 70 und § 71 VfGG. zu Recht erkannt:

1. Das vom Niederösterreichischen Landtag am 5. November 1949 an zehnter Stelle in den Bundesrat entsandete Mitglied Heinrich Ott, Wiener Neustadt, Böckgasse Nr. 3, wohnhaft, wird seines Mandates im Bundesrat für verlustig erklärt.

2. Dem Antrag des Bundesrates, der Verfassungsgerichtshof möge auch auf den Mandatsverlust der übrigen vom Niederösterreichischen Landtag am 5. November 1949, beziehungsweise 8. Feber 1952 in den Bundesrat entsandeten Mitglieder erkennen, wird keine Folge gegeben.“

Vorsitzender: Bundesrat Heinrich Ott ist somit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Er ist uns stets ein lieber Kollege gewesen. Ich danke ihm für seine Mitarbeit.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 27. April 1953 über meinen Vorschlag gemäß Art. 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Kammeramtsdirektor der Kammer der

gewerblichen Wirtschaft für Steiermark Dr. jur. et phil. et rer. pol. Udo Illig zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ernannt hat.

Julius Raab“

Vorsitzender: Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ist im Hause erschienen. Ich begrüße ihn herzlich und möchte ihn dem Hause vorstellen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eingelangt sind weiters noch zwei Zuschriften des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 20. Mai 1953, Zl. 233-NR/1953, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 20. Mai 1953: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1951, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 22. Mai 1953

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 21. Mai 1953, Zl. 471-NR/1953, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 21. Mai 1953: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von Schloß Puchberg bei Wels, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 22. Mai 1953

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Die Gesetzesbeschlüsse liegen zur Einsicht in der Kanzlei auf.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen

Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 27 Abs. D der Geschäftsordnung nehme ich, falls kein Einwand erhoben wird, eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß ich die Punkte 6 bis einschließlich 12 und Punkt 16 vor allen übrigen Punkten behandle. Ich schlage außerdem vor, die Debatte über die Punkte 6 bis 10, die nunmehrigen Punkte 1 bis 5 unter einem abzuführen. Wird mein Vorschlag angenommen, so werden die Berichterstatter zuerst ihren Bericht geben. Die Debatte wird unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt hinsichtlich jeder Vorlage getrennt. Erhebt gegen diesen Vorschlag jemand einen Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert** wird.

Ich bitte die Berichterstatterin, Frau Dr. Bayer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hoher Bundesrat! Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde im Jahre 1947 beschlossen. Die Erfahrungen seit der damals äußerst kritischen Ernährungssituation haben ergeben, daß dieses Gesetz wesentlich dazu beigetragen hat, die Verhältnisse zu normalisieren. Das Gesetz erfuhr im Jahre 1951 eine Änderung und wurde schließlich am 22. Juli 1952 mit einigen Weglassungen und Erläuterungen wiederverlautbart. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist mit 30. Juni 1953 befristet. Da diese Frist in einigen Wochen zu Ende geht, ergibt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Es ist uns bekannt, daß das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz eine Bewirtschaftung der hauptsächlichsten Lebens- und Nahrungsmittel zum Zweck hat, daß es darüber hinaus bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Bearbeitung und der Verarbeitung sowie der Vorratshaltung enthält, die ja wesentlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung laufend sicherzustellen.

Mit der Verlängerung, die nun beabsichtigt ist, sollen wir nicht etwa neue Lebensmittelkarten erhalten, sondern es ist im Gegenteil daran gedacht, die noch bestehenden Lebensmittelkarten außer Gültigkeit zu setzen. Es handelt sich lediglich darum, daß gewisse Lenkungsmaßnahmen in Hinkunft noch notwendig und möglich sein werden. Diese Lenkungsmaßnahmen betreffen beispielsweise die rechtzeitige und ausreichende Beschaffung von Rohstoffen, die gleichmäßige Versorgung der Verarbeitungsbetriebe und eine der Bedarfslage entsprechende Verteilung an den Großhandel.

Zur Verlängerung des Gesetzes ist eine Änderung insofern vorgesehen, als im Art. I das Datum für den Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes geändert wird; an die Stelle des 30. Juni 1953 soll der 30. Juni 1954 treten. Die Vollzugsklausel ist derart abgefaßt, daß die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien für den Vollzug verantwortlich sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in der gestrigen Sitzung ermächtigt, heute den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge der Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes auf ein weiteres Jahr seine Zustimmung geben. Ich stelle somit den Antrag auf Verlängerung dieses Gesetzes um ein weiteres Jahr.

Vorsitzender: Wir kommen zu den **Punkten 2 bis 4** der Tagesordnung:

2: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (**2. Milchwirtschaftsgesetz-novelle**);

3: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes verlängert wird (**Getreidewirtschaftsgesetz-novelle**);

4: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes verlängert wird (**Vieverkehrsgesetz-novelle**).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Grundemann, um seinen Bericht zu den drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe den Auftrag, über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, mit denen die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes,

des Getreidewirtschaftsgesetzes und des Viehverkehrsgesetzes verlängert wird, unter einem zu referieren.

Alle drei Gesetzesbeschlüsse haben lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer der mit 30. Juni 1953 befristeten Gesetze zum Gegenstand und legen daher im Art. I nur das Datum fest, mit dem die Wirksamkeit ablaufen soll, und zwar soll dieses Datum mit 30. September 1953 bestimmt werden. Der Art. II Abs. 1 bestimmt den Tag des Inkrafttretens, der mit 1. Juli 1953 festgesetzt wird. Der Abs. 2 dieses Artikels enthält die Vollzugsklausel.

Nach der Auffassung der österreichischen Landwirtschaft kann sie auf gesetzliche Regelungen derzeit nicht verzichten. Alle drei Gesetze bezwecken, daß einerseits dem Landwirt seine die Gestehungskosten deckenden Produktpreise während des ganzen Jahres gesichert sein sollen und andererseits dem Verbraucher jederzeit einwandfreie Produkte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen zur Verfügung stehen.

Gerade in letzter Zeit mußte aber die österreichische Landwirtschaft, insbesondere im Viehsektor, Schwankungen erleben. Eine Reihe zwangsläufiger oder zufälliger Umstände erfordern daher immer wieder eine Marktregulierung, die schließlich auch mit dem Export österreichischer Produkte zusammenhängt, und gerade die abgelaufene Zeit hat die Notwendigkeit dieser Regulierung erwiesen. Diese Tatsache bedarf keiner weiteren Erläuterung, da die Lage auf dem Viehmarkt den Gegenstand andauernder Debatten und großer Besorgnisse bildet.

Die bisherigen Gesetze sind jedoch, wie es sich im Laufe der letzten Monate gezeigt hat, in einzelnen Teilen reformbedürftig, und eine sehr sorgfältige Novellierung erscheint daher dringend geboten. Die Regierungsvorlagen führen diese Teile nicht an. In der Hauptsache muß eine Möglichkeit dafür gefunden werden, daß die bestimmenden Kommissionen auch beschlußfähig sind, was infolge der Art ihrer Zusammensetzung und der Gesetzesbestimmung, daß zur Beschlußfassung eine Vierfünftelmajorität erforderlich sei, bisher kaum möglich war.

Wenn man sich von Neufassungen oder Abänderungen auch keine Wunder erwarten darf, soll doch eine korrekte und der österreichischen Wirtschaft entsprechende Handhabung des Gesetzes ermöglicht sein. Der Nationalrat hat daher beschlossen, diese Gesetze nochmals eingehenden Beratungen zu unterziehen und, um hierfür genügend Zeit zur Verfügung zu haben, die Geltungsdauer dieser Gesetze um drei Monate zu verlängern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen diese Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung, das ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die **Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, verlängert** wird.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Ing. Ferschner, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Ferschner: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist seinem Inhalt nach eine Ergänzung der anderen Wirtschaftsgesetze. Das Gesetz wurde im Jahre 1951 vom Gesetzgeber als eine außerordentliche Maßnahme bezeichnet und wie die anderen Wirtschaftsgesetze mit dem 30. Juni 1953 befristet.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind aber auch heute noch immer nicht so ausgeglichen und normalisiert, daß man im Sektor des Futtermittelverkehrs ohne jede Lenkung auskommen könnte. Gerade in den letzten Monaten hat es sich gezeigt, daß die Entwicklung auf dem Gebiete der Schweinemast abnormal war und teilweise sogar spekulativen Charakter angenommen hat. Der zurzeit bestehende Preisverfall wird vermutlich in einigen Monaten einen Engpaß in der Produktion zur Folge haben. Ohne Lenkung wäre zu befürchten, daß dieser Circulus vitiosus weitergreift. Es liegt daher im Interesse der Produzenten und in erster Linie der Landwirtschaft — in der die Schweinemast ja einen wesentlichen Zweig darstellt —, auf eine ausgeglichene Produktion hinzuwirken, andererseits muß im Interesse des Konsums aber auch eine gleichmäßige Versorgung gesichert werden.

Es hat sich nun in den letzten Jahren gezeigt und speziell in den letzten Monaten erwiesen, daß das bestehende Gesetz die Erwartungen nicht erfüllen konnte und daher eine Novellierung unbedingt notwendig ist, um es nicht neuerlich zu derartigen Erscheinungen kommen zu lassen. Die parlamentarischen Arbeiten haben es nicht ermöglicht, diese Novellierung fristgemäß, also noch vor dem 30. Juni, durchzuführen. Es ist daher notwendig, sich vorerst mit einem Provisorium zu behelfen und die Wirksamkeit des bestehenden Gesetzes bis 30. September zu erstrecken.

Der Nationalrat hat in diesem Sinne Beschluß gefaßt, und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, dem Hohen Haus den Vorschlag zu machen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über sämtliche fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fiala.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird, mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Die Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes um ein Jahr soll den Zweck haben, die Versorgung der Bevölkerung mit Fett und Zucker sicherzustellen. Da das Gesetz in seiner bisherigen Wirksamkeit die Bevölkerung Österreichs nicht vor Verteuerung der lebensnotwendigsten Nahrungsmittel geschützt hat, ist auch nicht anzunehmen, daß die vorgesehene Verlängerung imstande wäre, von Nutzen zu sein. Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde als Glied einer Serie von kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzen seinerzeit vom Nationalrat angenommen. Es hat Sinn und Bedeutung verloren und ist nur geeignet, die Tatsache zu verschleiern, daß die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung gegenwärtig vollständig dem Preiswucher der Kartellverbände und Großhändler ausgeliefert ist. Darum muß gegen die Verlängerung des Gesetzes Einspruch erhoben werden.

Ich ersuche den Bundesrat, auch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert werden soll, Einspruch zu erheben. Die Begründung dafür ist:

Im Jahre 1950 wurde das Milchwirtschaftsgesetz beschlossen, das nunmehr verlängert werden soll. In den Erläuterungen zu diesem Gesetz hieß es unter anderem: „Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dem Landwirte während des ganzen Jahres einen Milchpreis zu sichern, der ihm zumindest die Gestehungskosten bringt, und dem Verbraucher eine einwandfreie Milch zu dem niedrigsten Preis zur Verfügung zu stellen, der bei einem solchen Erzeugerpreis möglich ist. Auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher muß jede

unnötige Belastung und jede Qualitätsminderung der Milch und der Milcherzeugnisse vermieden werden.“

Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigte, hat das Milchwirtschaftsgesetz diesen Forderungen in keiner Weise Rechnung getragen. Wir haben inzwischen eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Versorgung der Bevölkerung mit guter, fettreicher Milch und in letzter Zeit den bekannten Skandal mit der Erhöhung des Milchpreises trotz des Bestehens des Milchwirtschaftsgesetzes erleben müssen. Das Gesetz entsprach aber auch in keiner Weise den Bedürfnissen der Produzenten, das heißt der Klein- und Mittelbauern, die eine Milchwirtschaft betreiben. Die Handhabung und die Auswirkungen des Gesetzes auf Produzenten und Konsumenten in den letzten drei Jahren haben bestätigt, daß es nur der Sicherung der Interessen und der Profite sowie der Monopolstellung der großen Molkereien und des Milchwirtschaftsfonds gedient hat. Der Milchwirtschaftsfonds verfügt über Geldmittel von vielen hunderten Millionen Schilling, über deren Verwendung der Öffentlichkeit bis heute nicht Rechnung gelegt wurde. Die hohen Ausgleichsbeträge werden größtenteils nicht dazu verwendet, um die Lage der unter ungünstigen Bedingungen arbeitenden Milchproduzenten zu verbessern. Beträchtliche Summen werden einfach zur Stärkung der wirtschaftlichen Macht bestehender Großmolkereien und für die Errichtung neuer Großmolkereien auf Kosten der Milchproduzenten und Konsumenten verwendet.

Das Milchwirtschaftsgesetz hat sich also zum Nachteil der österreichischen Arbeiter und Bauern ausgewirkt. Es liegt daher nicht im Interesse der Bevölkerung, es zu verlängern.

Ich ersuche ferner, gegen das vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes, Einspruch zu erheben, und gebe hierfür folgende Begründung:

Das Getreidewirtschaftsgesetz, das nunmehr verlängert werden soll, sollte die inländische Getreideerzeugung schützen, die Brot- und Mehlpreise stabilisieren und eine ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln sichern. Dieser Zweck wurde nicht erreicht. Brot- und Mehlpreise sind inzwischen stark gestiegen. Wenn die Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln sich vor kurzer Zeit gebessert hat, so ist das nicht auf die Auswirkungen des Getreidewirtschaftsgesetzes zurückzuführen, sondern auf die Tatsache,

daß die Klein- und Mittelbauern ihre Viehhaltung infolge der hohen Futtermittelpreise einschränken mußten, wodurch der Futtermittelverbrauch stark gesunken ist. Eine Verlängerung des Getreidewirtschaftsgesetzes liegt daher weder im Interesse der Konsumenten noch im Interesse der kleinen Viehzüchter.

Ich ersuche den Bundesrat, Einspruch zu erheben gegen die Viehverkehrsgesetznovelle, und zwar mit folgender Begründung:

Das Viehverkehrsgesetz sollte angeblich die inländische Viehwirtschaft schützen und die Preise für Schlachttiere und deren Produkte stabilisieren, hat aber diesen Zweck keineswegs erreicht. Dies zeigt sich insbesondere am starken Rückgang der Schweinehaltung vor allem bei den Kleinbauern.

Auf Grund des Viehverkehrsgesetzes wird, ebenso wie bei den anderen Landwirtschaftsgesetzen (Milchwirtschaftsgesetz und Getreidewirtschaftsgesetz), die Verwaltung eines wichtigen Wirtschaftszweiges in autoritärer Weise den Großagrariern und Großhändlern ausgeliefert, die ohne jede parlamentarische Kontrolle und ohne öffentliche Rechnungslegung im Interesse der Großagrariere schalten und walten. Eine Verlängerung des Viehverkehrsgesetzes liegt daher nicht im Interesse der österreichischen Bevölkerung.

Ich ersuche schließlich den Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, verlängert wird, mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Das Gesetz, welches unter der Bezeichnung „Schweinegesetz“ unrühmlich bekannt geworden ist und nun verlängert werden soll, richtet sich gegen die kleinen Schweinezüchter. Es soll im Interesse der großagrarischen Konkurrenten den kleinen Leuten unmöglich gemacht werden, eine größere Zahl von Schweinen zu halten. Die gegen die gewerbliche Schweinegroßmast gerichteten Bestimmungen wurden bis vor kurzem überhaupt nicht in Anwendung gebracht. Auf diese Weise wurden die Großwirtschaften und die gewerblichen Großmästereien zur Zeit der Schweinekonjunktur mit verbilligten Futtermitteln versorgt, während man den Kleinwirtschaften die billigen Futtermittel weitgehend vorenthielt, was damit begründet wurde, daß ihre eigene Futtermittelbasis

dem Stand ihrer Schweinezucht nicht entspreche. Die so geschaffene Futtermittelnot bei den Kleinbauern und zum Teil auch bei den Mittelbauern ermöglichte es den Großagrariern, durch den Schleichhandel mit Futtermittelbezugscheinen beziehungsweise mit den Futtermitteln, die sie auf Bezugscheine erhielten und selbst nicht brauchten, zusätzliche Profite zu erlangen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß richtet sich daher gegen die Interessen der österreichischen Bevölkerung.

Vorsitzender: Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge der Berichterstatter, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, sind hiemit diese Gegenanträge abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um Zusatz- noch um Abänderungsanträge handelt, nicht in Frage.

Weiters hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl. (*Bundesrat Dr. Ulmer: Er ist nicht im Haus!*) Herr Bundesrat Rabl ist nicht im Haus erschienen.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Die Herren Berichterstatter verzichten.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; die Gegenanträge Fiala sind damit abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 abgeändert und seine Geltungsdauer verlängert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Frisch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Frisch: Hoher Bundesrat! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage unterbreitet, durch die das Außenhandelsverkehrsgesetz vom Jahre 1951 geändert werden soll.

Ich betone gleich, daß es sich hier nicht um die längst erwartete Novellierung oder Neufestsetzung des Außenhandelsverkehrsgesetzes, sondern daß es sich hier um eine Notlösung handelt. Das Außenhandelsverkehrsgesetz ist ja bekanntlich sehr bekrittelt worden, und wir wissen auch, daß es nicht nur fördernd, sondern auch hemmend gewirkt hat. Es ist daher notwendig geworden, dieses

1806

84. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1953

alte Gesetz auslaufen zu lassen, und die Bundesregierung ist der Meinung, ein neues Gesetz über diese Materie den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen zu müssen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind aber leider noch nicht abgeschlossen; obwohl das Handelsministerium mit den zuständigen Stellen bereits längst in Beratung ist, konnten die Verhandlungen nicht beendet werden.

Wir sind daher aus zwei Gründen gezwungen, eine Zwischenlösung zu finden, und dies geschieht durch die jetzige Vorlage. Zunächst einmal läuft hier der Termin mit dem 30. Juni ab; wir hätten dann ab 1. Juli kein Gesetz zur Regelung des Außenhandelsverkehrs. Auf der anderen Seite liegt aber auch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vor, daß einige Bestimmungen dieses Gesetzes verfassungswidrig sind, die natürlich auch geändert werden müssen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß beschränkt sich daher auf diese zwei Dinge: erstens auf die Verlängerung und zweitens auf die Änderung des Gesetzes nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

Die Abänderungen sind im Art. I, und zwar in der neuen Fassung des § 3 des Gesetzes festgehalten, in der festgestellt wird, daß die verfassungswidrige Bestimmung des ursprünglichen Gesetzes durch die Bestimmung ersetzt wird: „Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.“ Ursprünglich war die Genehmigung im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsdirektorium gegeben. Das wurde als verfassungswidrig bezeichnet, weil es gegen die Ministerverantwortung war. Daher diese Änderung.

Die zweite Veränderung, so wie sie in der Vorlage ist, klingt merkwürdig: „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann ...“ Was es „kann“, weiß man aus dieser Vorlage nicht. Man kann sich verschiedenes bei diesen drei Punkten denken (*Heiterkeit*), aber man muß, um zu wissen, was es „kann“, das Bundesgesetzblatt nehmen und dann diese betreffende Stelle nachlesen. Das ist nur so ein Beispiel, wie manchmal unsere Vorlagen ausgearbeitet sind.

Der Art. II befaßt sich nun zum Schluß mit der Vollzugsklausel.

Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat dieses Gesetz bereits bewilligt. Wir haben uns gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten damit befaßt, und ich wurde beauftragt, zu beantragen, daß auch der Bundesrat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erhebt. Ich stelle daher den diesbezüglichen Antrag.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fiala. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben.

Begründung: Obwohl der vorstehende Gesetzesbeschluß im wesentlichen nur eine Verlängerung des bestehenden Außenhandelsverkehrsgesetzes um drei Monate beinhaltet, kann der Bundesrat dieser Verlängerung nicht zustimmen, weil damit ein Einverständnis mit der bestehenden Außenhandelspolitik der österreichischen Regierung zum Ausdruck gebracht würde. Während in der ganzen Welt, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der geänderten weltpolitischen Situation, vor allem aber im Interesse der Sicherung der Beschäftigung der Bevölkerung und der Erschließung neuer Exportmöglichkeiten ein lebhaftes Interesse für die Verstärkung des Handels mit der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie zutage tritt, hat die österreichische Regierung bis jetzt nur gezeigt, daß sie nicht imstande und nicht willens ist, die Zeichen der Zeit zu verstehen und im Interesse des Beschäftigungsstandes der österreichischen Bevölkerung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alles zu unternehmen, um unsere Handelsbeziehungen mit dem Osten zu verbessern. Auf der vor kurzem abgehaltenen Wirtschaftskonferenz der UNO in Genf wurde die Bedeutung des Osthandels von hervorragenden Repräsentanten dieser Organisation besonders hervorgehoben. Länder wie England, Dänemark, Finnland und andere haben seither intensive Verhandlungen mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien zwecks Verstärkung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen geführt, die bereits wertvolle Handelsverträge zur Folge hatten. Im Gegensatz dazu hat die österreichische Regierung, deren Aufgabe es wäre, alles zu unternehmen, um die große Arbeitslosigkeit in unserem Lande tatkräftig zu bekämpfen, wieder einmal nichts oder fast nichts unternommen, um den für unser Land besonders wichtigen Osthandel zu stärken. Sie setzt auf dem Gebiete des Außenhandels eine Politik fort, die ihr vor Jahren von den Amerikanern vorgeschrieben wurde, obwohl sich heute eine ganze Reihe von europäischen Ländern von dieser Politik schon losgesagt hat.

Gegen die Verlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 um drei Monate wird vom Bundesrat Einspruch erhoben, weil die österreichische Gesetzgebung und die praktische Handhabung der Gesetze auf dem

Gebiete des Außenhandels durch mangelnde Berücksichtigung und Erleichterung des Osthandels geeignet sind, der österreichischen Wirtschaft großen Schaden zuzufügen und vor allem die drohende Gefahr dauernder Massenarbeitslosigkeit noch zu verstärken.

Vorsitzender: Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, ist dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Schulz.

Berichterstatter **Schulz:** Hoher Bundesrat! Das Abgeordnetenhaus hat dem Bundesrat einen Gesetzesbeschluß übermittelt, der sich mit dem Wohnungsanforderungsgesetz beschäftigt.

Der § 24 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 in der Fassung vom 15. Dezember 1950 und vom 27. Mai 1952 bestimmt, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes mit 30. Juni 1953 befristet ist. Trotz der sehr beachtenswerten Anstrengungen, die Lage des Wohnungsmarktes durch neue Bautätigkeit und durch sonstige verschiedene Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer zu entspannen, ist es bisher nicht gelungen, eine ausreichende Abhilfe beim Wohnraumangel herbeizuführen. Es besteht nach den vorliegenden Statistiken noch immer ein Manko von mehr als 200.000 Wohnungen. Diese Tatsache allein beweist die Notwendigkeit, die bisher bestandene Wohnungsbewirtschaftung aufrechtzuerhalten, denn nur im Zusammenwirken mit diesem Gesetz und der Förderung des sozialen Wohnungsbaues wird die Behebung des Wohnraumangels möglich sein.

Das Gesetz bedarf verschiedener Reformen. Um aber zu verhindern, daß ein gesetzloser Zustand entsteht, ist die Verlängerung des derzeit bestehenden Wohnungsanforderungsgesetzes um drei Monate bis 30. September 1953 vorgesehen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen die Verlängerung des Gesetzes keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Fiala gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Fiala: Ich bin nicht gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß, weil er immerhin den Mietern einen gewissen beschränkten Schutz gibt. Aber ich möchte beantragen, daß der Bundesrat folgende EntschlieÙung beschließen möge:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage vorzulegen, die die Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes auf unbeschränkte Zeit vorsieht und gleichzeitig wesentliche Einschränkungen der Wohnungsanforderung (Hausherrenvorschlag, Beschränkung auf Großgemeinden) beseitigt.

Ich ersuche zumindest um Unterstützung dieses EntschlieÙungsantrages.

Vorsitzender: Ich richte die Unterstützungsfrage an die versammelten Bundesräte. — Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. Der Antrag steht somit nicht in Verhandlung.

Zum Worte hat sich weiterhin gemeldet Herr Bundesrat Riemer.

Bundesrat Riemer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist sehr bedauerlich, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur provisorisch, nämlich nur um drei Monate verlängert wird, weil das Gesetz ein unentbehrliches Gesetz ist und noch lange ein unentbehrliches Gesetz bleiben wird. Aber es ist Gegenstand von Verhandlungen, und es soll also über das Meritum dieses Gesetzes in der nächsten Zeit noch verhandelt und entschieden werden. Und daher die kurze Verlängerungszeit, die dieses Gesetz erhält.

Es ist in den letzten Wochen und Monaten über diesen Gegenstand in der österreichischen Öffentlichkeit ziemlich viel debattiert worden. Man hat sehr viele Gegenargumente vor allem gegen die Aufrechterhaltung des Anforderungsrechtes der Gemeinden an Wohnraum zu hören bekommen, und eines dieser Argumente

1808

84. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1953

hat gelautes: Das Wohnungsanforderungsgesetz habe seinen Zweck nicht erfüllt, denn wenn es seinen Zweck erfüllt hätte, dann wäre der Wohnungsnotstand in Österreich längst behoben. Man könne also mit einer Wohnungsbewirtschaftung den Menschen doch nicht die Wohnungen verschaffen. Infolgedessen sei es gescheiter, dieses ungeeignete und überflüssige Gesetz einfach ablaufen zu lassen und nicht mehr zu erneuern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese Betrachtungsweise ist sehr oberflächlich. Sie trägt den Stempel des Interesses derer an sich, die eben dieses Gesetz nicht haben wollen, weil sie die freie Hand bevorzugen, wieder über ihre Wohnungen, über die Wohnungen in ihrem Haus verfügen zu können und sie ungeachtet des Bedarfes, ungeachtet der Bedürftigkeit der Wohnungsuchenden an jene vergeben zu können, von denen sie erwarten dürfen, daß sie am meisten für diese Wohnung bekommen.

Dazu muß nicht zum ersten, sondern vielleicht zum hundertsten Male und immer wieder gesagt werden, daß die Wohnung heute einen anderen Charakter hat, daß die Wohnung heute längst keine Ware mehr darstellt, wie das in früherer Zeit der Fall war, daß sie heute nicht mehr nach den Spielregeln der freien Wirtschaft gehandelt werden kann, sondern daß die Wohnung zu jenen Elementen gehört, die wir als die lebenswichtigsten zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse bezeichnen dürfen.

Wohnungen waren in Österreich leider immer ein Mangelartikel. Es gibt wenige Staaten der zivilisierten Welt, in denen die große Masse der Menschen so schlecht gewohnt hat und zugleich zu so teuren Bedingungen so schlecht gewohnt hat wie in den österreichischen Städten und Industrieorten. Dieser große Wohnungsmangel, den wir von unseren Vätern geerbt haben, wurde noch entschieden verschärft durch den Stillstand der Bautätigkeit in der Zeit, in der eben nichts vorwärtsgegangen ist, weil man sich mit anderen Dingen, nämlich mit der Zerstörung des Bestehenden, beschäftigt hat, und er wurde weiter verschärft durch die furchtbare Geißel des Krieges, durch den 150.000 Wohnungen in Österreich vollkommen zerstört worden sind.

Diese beiden Tatsachen allein erhärten die Notwendigkeit, die Bewirtschaftung des freiwerdenden Wohnraumes, des Wohnraumes überhaupt, nach wie vor aufrechtzuerhalten. Wir können uns den Luxus nicht leisten, auf die Möglichkeit, den Menschen, die wirklich bedürftig sind, Wohnraum zu verschaffen, zu verzichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In diesen Diskussionen, die in der Öffentlichkeit in den letzten Monaten geführt wurden, sind auch Stimmen aus Gemeinden zur Geltung gekommen, die der Meinung sind, daß sie dieses Wohnungsanforderungsrecht in ihrem Bereiche nicht mehr brauchen, daß es dort keine Rolle spielt, daß es dort keinen Nutzen bringt. Diese Vertreter treten daher dafür ein, daß man das Wohnungsanforderungsrecht ablaufen lasse, daß man es verschwinden lasse.

Demgegenüber muß ich als der Vertreter eines Bundeslandes, wo die Wohnungsnot nicht nur Tradition, sondern auch nach wie vor eine furchtbare Geißel ist, als der Sprecher jener Gemeinden, die zu den Städten und Industriegemeinden zählen, in denen das Wohnungselend nach wie vor eine große Bedeutung hat, feststellen, daß wir nicht auf dieses Recht verzichten können und daß wir auf lange hinaus darauf werden beharren müssen, das Wohnungsanforderungsrecht, zumindest im bisherigen Umfang und Ausmaß, aufrechtzuerhalten.

Ich möchte meine Feststellung durch einige wenige Daten aus der letzten Zeit erhärten, die ich mir in den letzten Tagen verschafft habe. Meine Damen und Herren! Wenn man weiß, daß in einer Stadt wie Linz, einer Stadt mit 180.000 Einwohnern, nur zwei Drittel der Bevölkerung einen halbwegs ausreichenden Wohnraum besitzen, daß aber jede dritte Familie in dieser Landeshauptstadt überhaupt keine Wohnung hat, wenn man weiß, daß in der Stadt Salzburg jede vierte Familie keine eigene Wohnung besitzt, wenn einem bekannt ist — und zwar nicht etwa aus irgendwelchen Phantasieerzeugnissen von Interessenten, sondern aus den offiziellen Meldungen der Gemeindeverwaltungen —, daß in den obersteirischen Industrieorten 15 bis 20 Prozent der Bevölkerung keine eigene Wohnung haben, wenn man erfährt, daß es in Steyr 1665 wohnungslose Familien gibt, daß in Villach von 9137 Wohnungen, die die Stadt insgesamt besitzt, 3492 Wohnungen, also mehr als ein Drittel, nur einen einzigen Wohnraum aufweisen, von denen 584 Wohnungen überhaupt nur ein Kabinett haben, und daß in diesen 584 Kabinettwohnungen 145 Personen zu viert und noch mehr in einem Kabinett wohnen, 232 Personen zu dritt und 1400 zu zweit in einem Kabinett wohnen — und das in der Stadt Villach, die auch vom Krieg sehr schwer getroffen wurde —, wenn man bedenkt, daß es in Wien noch 65.000 Familien gibt, die auch noch keine eigene Wohnung haben, die als wohnungslos geführt und gemeldet werden, und wenn man demgegenüber feststellt, daß in Wien durch das Wohnungs-

anforderungsgesetz, wie es bisher bestanden hat und jetzt verlängert wird, immerhin jährlich 6000 Wohnungen auf Grund des Anforderungsrechtes dem Wohnungsmarkt zugeführt werden konnten, dann, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird man begreifen, daß die Gemeinden, die an diesem Problem so stark interessiert sind wie die Städte und Industriegemeinden, auf ein solches Recht einfach nicht verzichten können und daher die Forderung erheben müssen, daß das Wohnungsanforderungsrecht nach wie vor bestehen bleibe, ja viel mehr noch, daß es verbessert werde. Denn es ist in den letzten Jahren sehr stark verwässert und verschlechtert worden.

Daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, habe ich mich zum Wort gemeldet, um hier die Interessen der Verwaltungen der Industriegemeinden und Städte in einem Moment in der gesetzgebenden Körperschaft zum Ausdruck zu bringen, in welchem noch nicht das letzte Wort über das Schicksal dieses so wichtigen Gesetzes gesprochen ist. Denn wir haben heute nur darüber zu entscheiden, daß das Wohnungsanforderungsrecht im bisherigen Ausmaß noch drei Monate bestehen bleibt, damit in diesen drei Monaten über die endgültige Gestalt dieses Gesetzes — dessen weitere Aufrechterhaltung schon klar und nicht mehr umstritten ist, sonst würde ja nicht eine Verlängerung um drei Monate beschlossen werden — beraten werden kann und Gelegenheit gegeben ist, die Materie weiter zu regeln. Ich wollte also diese Tatsache unterstreichen und das große Interesse der Städte und Industriegemeinden an diesem für sie lebenswichtigen Instrument der Wohnraumbewirtschaftung zum Ausdruck bringen.

Die Städte und Industriegemeinden erstreben also nicht nur keinen Ablauf des Gesetzes, nicht nur unveränderte, sondern auch unbefristete Aufrechterhaltung und Verbesserung jener Bestimmungen, die in den letzten Jahren verschlechtert und verwässert worden sind. Ich denke dabei insbesondere an den § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes, der die automatische Anforderung kraft des Gesetzes ausspricht und bei dem als Verschlechterung in der letzten Zeit vor allem die Einschränkung der Wirksamkeit auf Gemeinden mit über 4000 Einwohnern in das Gesetz hineingekommen ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Gemeindevertretungen vieler Städte und Industriegemeinden, aber auch von Landgemeinden und Kurorten usw. haben sich in den letzten Wochen mit diesem Gegenstand beschäftigt, weil der Gegenstand eben für

diese Gemeinden eine große Frage, eine Lebensfrage ist und sehr große Bedeutung hat. Die Gemeinden haben sich geradezu einmütig in ihren Vertretungen zu dem Gesetz, zur Aufrechterhaltung des Anforderungsrechtes bekannt. Ich darf mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß derartige Entschlüsse auch in Gemeinden einstimmig angenommen wurden, in denen wir das eigentlich nicht erwartet haben, weil die Mehrheitsverhältnisse in diesen Gemeinden sie eigentlich auf der anderen Seite der Wohnraumbarrikade hätten erwarten lassen. Aber die Not, die Wohnungsnot ist eben in vielen Gemeinden so groß, so intensiv, daß sie sich dieser Notwendigkeit nicht entziehen können. Es ist auch bezeichnend, daß das Blatt der Österreichischen Volkspartei in einem Bundesland dieses Gesetz als ein Gesetz bezeichnet hat, das sich beliebt macht. Also immerhin ein Fortschritt, den man bei dieser Gelegenheit wohl feststellen darf, daß das Wohnungsanforderungsgesetz sich sogar bereits in Kreisen beliebt gemacht hat, von denen es eigentlich bisher auf das schärfste bekämpft wurde.

Lassen Sie mich zum Schluß sagen: Was wir heute hier zu tun haben, ist eine Mahnung an die Gesetzgebung, diesen Notstand nicht zu bagatellisieren, diesen Notstand nicht zu übersehen, sondern ihm zu entsprechen und das Gesetz auf unbestimmte Zeit zu verlängern und auch zu verbessern. Es sind daran nicht weniger als 50 Prozent der österreichischen Bevölkerung interessiert; das ist jener Teil der Bevölkerung, der gezwungen ist, in Mietwohnungen zu leben, der in großen Gemeinden zusammengeballt lebt und daher auf dieses Gesetz nicht verzichten kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die feste Überzeugung: Nach dem, was wir in den letzten Wochen über den Gegenstand gelesen und gehört haben, wird der Nationalrat bei seinen nächsten Beratungen über diesen Gegenstand nicht leicht hinweggehen, er wird sich der Notwendigkeit und seiner Verantwortung bewußt sein, dem Gesetz eine solche Form und Dauer zu geben, die es braucht, um wirken zu können im Interesse einer großen Anzahl von Menschen, im Interesse der Hälfte der österreichischen Bevölkerung! *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Wenn der Herr Bundesrat Riemer namens der großen Städte und Großgemeinden hier zum Wohnungsanforderungsgesetz spricht, zieht es mich als einen Vertreter der kleinen Gemeinden

immer automatisch hier herauf, um auch den Standpunkt der kleinen Gemeinden dem Hohen Bundesrat vorzutragen. Ich möchte gleich auf die Bemerkung des Herrn Bundesrates Riemer reagieren, daß eine Zeitung der Österreichischen Volkspartei die Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes begrüßt, und möchte feststellen, daß wir von seiten der Österreichischen Volkspartei bisher immer dem Wohnungsanforderungsgesetz und seinen Verlängerungen — allerdings mit Abänderungen — zugestimmt haben.

Es steht wohl außer Zweifel, meine Damen und Herren, daß die Wohnungsfrage, der Wohnraumangel eines der brennendsten Probleme und Gegenstand der Sorge jedes Verantwortungsbewußten in Österreich sein muß. Ich glaube auch, daß man der Österreichischen Volkspartei beim besten Willen nicht anlasten kann, wir hätten uns mit diesem Problem im Laufe der letzten Jahre nicht oder nicht genügend befaßt, wir hätten nicht alles getan, um die Milderung des Elends nach besten Kräften herbeizuführen. Der Beweis ist wohl auch dadurch erbracht, daß wir eine ganze Reihe von Gesetzen zur Behebung des Wohnraumangels und zur Milderung dieses Elendes geplant und ihnen auch die Zustimmung gegeben haben, um die Möglichkeit einer Erleichterung dieses Notstandes zu erreichen. In diesen Bestrebungen, meine Damen und Herren, sind sich ja wohl alle Parteien einig; nur sind wir verschiedener Auffassung über die hiebei anzuwendenden Mittel und Methoden.

Hier haben wir nun seit einigen Jahren ein Bewirtschaftungsgesetz, über dessen Auswirkung wir allerdings auch geteilter Meinung sind. Bis zum 30. Juni 1952 waren nun in diesem Wohnungsanforderungsgesetz alle österreichischen Gemeinden inbegriffen, beziehungsweise bestand durch den § 8 dieses Gesetzes für die Landeshauptleute die Möglichkeit, das Wohnungsanforderungsrecht als generelle Verpflichtung den Gemeinden aufzuerlegen. Nach diesem Datum wurden die kleinen Gemeinden über Verlangen ihrer Vertreter von diesem Wohnungsanforderungsgesetz ausgenommen.

Gestatten Sie mir nun, daß ich jetzt nach Ablauf eines Jahres — und damit der Möglichkeit der Überblickung der Auswirkung der Abschaffung dieses Gesetzes für die kleinen Gemeinden — ein paar Worte darüber spreche. Ich werde mich bemühen, möglichst sachlich nur die Tatsachen festzustellen.

Es ist mir deshalb möglich, Ihnen für die kleinen Gemeinden eine Erklärung abzugeben, weil ich im Laufe dieses Jahres in meinem Bundesland 11 Bürgermeisterkonferenzen verschiedener Bezirke mitgemacht habe, bei

denen die Frage des Wohnungsanforderungsgesetzes jedesmal auf der Tagesordnung stand und jedesmal besprochen wurde. Ich darf Ihnen auch sagen, daß bei diesen 11 Bürgermeisterkonferenzen, also in 11 von 15 Bezirken Oberösterreichs, mir im ganzen zwei Fälle untergekommen sind, in denen ein Gemeindevizeiter erklärte: In dem einen Fall hätten wir das Wohnungsanforderungsgesetz noch brauchen können, weil ein Wohnungsinhaber die inzwischen freigewordene Wohnung nicht abgab.

Dagegen aber haben wir in den meisten Gemeinden, die bis zum Ablauf des Wohnungsanforderungsrechtes der Gemeinden eine ganze Reihe von Wohnungsanforderungen hatten, erleben müssen, daß die Wohnungsanforderung schlagartig mit dem Tag aufhörte, an dem das Gesetz ablief, aber auch in kürzester Frist die Leute, die um Wohnungen ansuchten, eine Wohnung hatten. Sie haben nicht mehr die Behörde hinter sich gespürt, sie haben sehen müssen, daß sie den Bürgermeister nicht mehr verpflichten können, ihnen auf Grund des Gesetzes eine Wohnung zu verschaffen, wenn es auch selbstverständlich die moralische Pflicht jedes Bürgermeisters und jedes Gemeindevertreters nach wie vor blieb, einem Wohnungsuchenden zu helfen.

Es gibt natürlich immer wieder Ausnahmefälle, die eine Lösung beinahe unmöglich machen. Das sind Fälle, wo die betreffenden Wohnungsuchenden von keinem Hausherrn genommen werden, weil sie persönlich unleidliche Parteien sind. Und diese Möglichkeit werden wir mit oder ohne Gesetz wahrscheinlich niemals verhindern oder abschaffen können.

Wir haben es in den kleinen Gemeinden erlebt, daß Hausherrn, die bis dorthin immer Schwierigkeiten machten, die erklärten, daß sie die Wohnung in Zukunft für ihre Kinder brauchen würden, und daher jede Möglichkeit der Freihaltung der Wohnung anstrebten, plötzlich diese Wohnungen nicht mehr so notwendig brauchten, sodaß eine Unterbringungsmöglichkeit für diese Leute vorhanden war. Nun handelt es sich bei den kleinen Gemeinden da draußen auf dem Lande doch fast ausschließlich um Arbeitnehmer, um Leute, die in der Stadt arbeiten und die heraußen auf dem Lande mit ihren Familien wohnen. Es handelt sich um Lehrer, es handelt sich um Gendarmeriebeamte und ähnliche Menschenkategorien, die eine Wohnung suchen. Ich darf Ihnen versichern, daß wir, wenigstens im Lande Oberösterreich, die Erfahrung machten, daß innerhalb kürzester Frist alle diese Leute eine Wohnung gefunden haben, sofern sie nicht in der Gruppe der unleidlichen Mieter rangierten.

Und wir dürfen auch noch eines feststellen, meine Damen und Herren: Wir haben die Mietzinse dieser Wohnungen, die nun im Wege der freien Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter abgeschlossen wurden, einer Überprüfung unterzogen und mußten zu unserer großen Freude feststellen, daß die auf Grund freier Vereinbarung verlangten Mieten durchaus nicht das Maß einer Unanständigkeit erreichten. (*Bundesrat Fiala: Die Hausherren waren jedenfalls zufrieden!*) Wir haben die Mietzinse überprüft, wir haben uns die Mühe genommen, wir haben von seiten des Gemeindebundes die kleinen Gemeinden ersucht, diese Überprüfungen vorzunehmen, und haben feststellen können, daß das Verlangen der Hausherren durchaus nicht übermäßig war. In dem einen oder anderen Fall ist etwas mehr verlangt worden, es ist aber immer eine Einigung herbeigeführt worden.

Ich möchte nochmals bemerken, daß ich mich bemühe, Ihnen sachlich zu berichten, wie wir die Auswirkung dieses Gesetzes auf dem Lande herausen sehen und wie sie sich nach der Aufhebung dieses Gesetzes bei uns gestaltet hat. Es taucht daher wohl die Frage auf, ob das Wohnungsanforderungsgesetz und seine Anwendungsmöglichkeit unbedingt das richtige Allheilmittel zur Lenkung des Wohnraums wäre, ob nicht beim Nachlassen eines behördlichen Druckes die Wohnraumsorgen im Wege der eigenen Bemühungen des Wohnungsuchenden gelöst werden könnten. Denn dort, wo das Wohnungsanforderungsgesetz gehandhabt wird, ist es doch zumeist so, daß der Wohnungsuchende den Weg zum Gemeinde- oder Wohnungsamt findet, hinget und erwartet, daß er unter allen Umständen eine Wohnung bekommen muß, sich aber weiter selber nicht bemüht und um eine Wohnung umschaut oder eine Absprache mit einem Hausherrn versucht.

Außer Zweifel steht aber auch, daß Notstandsfälle — und die kommen wohl in erster Linie für die Beteiligung mit frei werdenden Wohnungen in Frage — zunächst in Wohngebäuden und Wohnräumen der öffentlichen Hand unterkommen müssen. Dieser Auffassung können wir uns nicht verschließen. Es wird ja auch in anderen Ländern so gehandhabt. Ich verweise dabei auf die Wohnraumpolitik in den Gemeinden der Vereinigten Staaten. Ich hatte die Möglichkeit, das drüben zu studieren, und habe sehen müssen, daß dort kommunale Wohnungen nur Leute bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze bekommen können, die von ihrem Einkommen dann einen gewissen geringen Teil an Miete zu zahlen haben. In dem Augenblick, wo sie diese Einkommensgrenze übersteigen, werden sie aus dieser

Wohnung gekündigt und haben selbst eine Wohnung zu finden.

Daß natürlich die Situation in den großen Städten eine ungleich schwierigere und ungleich andere ist als in den kleinen Gemeinden, ist nicht zu bestreiten. Und daß dort eine gewisse Lenkung von manchen Seiten für erforderlich gehalten wird, ist auch natürlich. Dem pflichten auch die Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei bei, was ja durch deren Zustimmung zu den diesbezüglichen Beschlüssen der Gemeinden erhärtet ist.

Wir sind aber der Meinung, daß ein solches Gesetz, eine solche Lenkung durch starre Rechtsmittel nicht immer den tatsächlichen Erfordernissen entspricht. Wir stimmen für eine Verlängerung dieses Gesetzes auf eine kurze Frist in der Erwartung, daß eine Form gefunden werden kann, die vielleicht eher Abhilfe oder Milderung verspricht als die derzeitige Form des Gesetzes.

In sehr vielen Fällen, meine Damen und Herren, ist es ja so, daß nicht immer der Bedürftige, sondern der wirtschaftlich und finanziell Stärkere zuerst auf dem Vorschlag steht und auch zuerst zu einer Wohnung kommt. Wir sind auch für den Schutz der Mieter und treten dafür ein, daß die Mieter nicht unverantwortlichen Übergriffen von seiten der Vermieter ausgesetzt werden sollen oder können. Wir wollen die Wirtschaftlichkeit des Wohnungswesens beachtet wissen, aber wir können nicht dafür sein, daß wir auf der einen Seite riesige Mittel zur Förderung des Wohnbaues aufbringen und auf der anderen Seite bestehende Wohnungen zugrunde gehen lassen.

Sie werden uns, meine Damen und Herren, immer bereit finden, wo Elend und Not herrscht, zu helfen oder helfend mitzuarbeiten, aber möglichst so, daß die Verminderung der Not nicht von der unbedingten Notwendigkeit der Ausübung eines behördlichen Druckes und der Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen ausgeht. Daß es Möglichkeiten gibt, auch ohne diesen behördlichen Druck brauchbare Resultate zu liefern, dafür, meine Damen und Herren, hat Ihnen, glaube ich, die Entwicklung in den kleinen Gemeinden und die Auswirkung der Aufhebung des Wohnungsanforderungsgesetzes innerhalb dieser Gemeinden den Beweis geliefert. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 8** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundes-

gesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (**Preisregelungsgesetznovelle 1953**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Klupp. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Klupp**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat auf Grund einer Regierungsvorlage beschlossen, die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes um ein Jahr zu verlängern. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme kann wohl nicht bestritten werden, denn die gegenwärtige wirtschaftliche Lage erfordert es, daß die behördliche Preisbestimmung und Preisüberwachung immer noch aufrechterhalten bleiben.

Dieses Gesetz bezweckt aber nicht nur eine Verlängerung der Geltungsdauer, denn auch in der Anlage A zum Gesetz sollen einige Änderungen durchgeführt werden. Beim Abschnitt I handelt es sich darum, daß aus der Liste jener Waren, die preisregelt und preisüberwacht werden, einige Artikel herausgenommen werden, und zwar soll der Punkt 5 diese Liste: Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Flachs, Hanf, Jute, Hadern, aber auch Halbfabrikate und Garne, für die man eine Preisregelung nicht mehr für notwendig hält, herausgenommen werden.

Durch die Streichung des Punktes 6 sollen Häute und Felle von Rind, Roß und Kalb und daraus hergestelltes Leder sowie fabriksmäßig hergestellte Schuhe mit Lederoberteil nicht mehr der Preisregelung unterliegen.

In Punkt 8 sollen aus der Liste der preisregelten Waren Teigwaren, Kindernährmittel und Talg herausgenommen werden.

Durch die Streichung des Punktes 10 werden auch überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Landwirtschaften aus der Preisregelung herausgenommen.

Dagegen soll im Abschnitt II die Z. 1 lit. b folgenden Zusatz erhalten: „Ferner sind von lit. a ausgenommen: Räume aller Art, die durch Neubauten, Auf- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neugeschaffen wurden, wenn die behördliche Baubewilligung nach dem 30. Juni 1953 erteilt wurde.“ Damit soll gesagt sein, daß nach dem 30. Juni auch alle Neubauten der Preisregelung nicht mehr unterliegen, sofern für sie nicht etwa öffentliche Mittel verwendet wurden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschuß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus dies vorzutragen und den Antrag zu stellen, daß dem Gesetz die Zustimmung erteilt wird.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Porges**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn die sozialistische Fraktion dem heute vorliegenden Gesetz ihre Zustimmung erteilen wird, dann geschieht das aus der Erkenntnis, daß sich draußen in der Wirtschaft einige Veränderungen vollzogen haben. Das vorliegende Gesetz hat die Aufgabe, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Es war die ursprüngliche Aufgabe jeder Preisregelung, den Konsumenten vor überhöhten Preisen zu schützen. Wir müssen daher auch den vorliegenden Entwurf von diesem Gesichtspunkt betrachten, ihn also untersuchen, ob er geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen. Nun wissen wir, daß die Preisregelung eine notwendige Maßnahme ist, und zwar als eine Folge des Mangels, der aus der Kriegszeit her in unsere Zeit noch herüber wirkt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll also eine Reihe von Änderungen durchgeführt werden, und ich möchte mir erlauben, im einzelnen dazu einiges zu sagen.

Wenn aus der Preisregelung Wolle, Flachs, Hanf, also Textilprodukte und Rohstoffe, herausgenommen werden, so entspricht dies jenen Veränderungen, die sich auf diesem Sektor der Wirtschaft inzwischen vollzogen haben.

Wenn aus der Preisregelung mit dem vorliegenden Gesetz Häute, Felle, Leder und fabriksmäßig hergestellte Schuhe herausgenommen werden sollen, so ist es notwendig, dazu einige Bedenken zu äußern, weil im offiziellen Organ des Verbandes der Schuhindustrie bereits vor wenigen Tagen, also noch vor der nun zu erfolgenden gesetzlichen Regelung, zu der Herausnahme Stellung genommen wird. Darin wird ausgeführt, daß die Preisregelung für Leder und Schuhe bereits mehr als überflüssig geworden sei, eine Behauptung, die als ein Axiom festgestellt wird, als etwas, was nicht zu beweisen sei; aber einige Zeilen später kommt der Pferdefuß. Ich möchte nicht verfehlen, dies dem Hohen Haus zur Kenntnis zu bringen, denn hier steht: „... denn wenn auch als Folge der heutigen neuen Preisregelung mit aller Kraft getrachtet wird, die Preissteigerungen auf ein Minimum herabzudrücken, werden sie doch nicht zur Gänze vermieden werden können.“

Meine Damen und Herren! Wir haben an die Neuregelung die Hoffnung, ja die sichere Erwartung geknüpft, daß durch die Herausnahme der Häute und der Felle, des Leders und der Schuhe Preissteigerungen selbstverständlich vermieden werden. Wir sind durch die Erfahrungen, die wir nun in gleichen Situationen schon einige Male gemacht haben, gewitzigt. Ich möchte daher von dieser Stelle aus an

alle Verantwortlichen in diesem Staate den dringenden Appell richten, diese Erwartungen der arbeitenden Bevölkerung unseres Staates nicht zu enttäuschen. Man müßte uns, den berufenen Gesetzgebern dieses Staates, den Vorwurf machen, wir hätten einer Regelung zugestimmt, ohne uns vorher mit den notwendigerweise einzutretenden Folgen beschäftigt zu haben. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, daß Preissteigerungen als eine Folge der Herausnahme vermieden werden müssen, und ich bitte vor allem den Herrn Handelsminister, ich appelliere an die Kammern und ich appelliere an die Wirtschaftstreibenden dieses Staates, diesen meinen Worten, die ich im Auftrage der Arbeitenden Österreichs hier spreche, Gehör zu schenken und alles zu vermeiden, was geeignet wäre, durch Preissteigerungen eine weitere Senkung des Realeinkommens, des ohnehin sehr geringen Realeinkommens unserer Arbeitenden herbeizuführen.

Wenn ich das hier sage, so berechtigt mich dazu auch eine andere Tatsache, denn es ist allgemein bekannt, daß Österreich seinen Häutebedarf nur zu 70 Prozent decken kann, 30 Prozent unseres Häutebedarfes müssen also eingeführt werden. Wir wissen alle, daß die Preise auf dem Weltmarkt für Häute höher sind als in Österreich. Daher ist zu erwarten, daß sich die Importpreise für die fehlenden 30 Prozent Häute auswirken und sich nunmehr auch die Preise der inländischen Häute entsprechend erhöhen. Wir hatten bisher eine Institution, die dem entgegenwirkte, nämlich die Häuteausgleichskassa. Auch diese verschwindet aber am 30. Juni, denn ab 1. Juli wird es keine Häuteausgleichskassa mehr geben, die die Differenzen zwischen den Inlands- und Auslandspreisen ausgleichen könnte. Also auch von dieser Seite her droht ein Preisauftrieb, der mich zum zweitenmal zu dem Appell veranlaßt, Preissteigerungen auf jeden Fall zu vermeiden, auch dann zu vermeiden, wenn sich auf Grund der Kalkulation beim Einkauf durch die Produzenten für die Händler kleine Preissteigerungen ergeben sollten. Ich glaube, daß die Handelsspanne ausreicht, um diese Preissteigerungen aufzufangen.

Wenn in das vorliegende Gesetz nunmehr auch ein Zusatz über die Mietenregelung aufgenommen wird, daß Räume aller Art, die durch Neubauten, Auf- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neugeschaffen wurden, aus der Preisregelung herausgenommen werden, wenn die behördliche Baubewilligung nach dem 30. Juni 1953 erteilt wurde, so möchte ich dazu ebenfalls einiges bemerken: Mein Freund und Kollege Riemer hat vor wenigen Minuten hier von dieser Stelle

aus auf den Wohnungsbedarf, auf das große Wohnungsmanko in Österreich hingewiesen. Wir alle, die wir im öffentlichen Leben stehen, wissen, daß uns alle dieser Wohnungsmangel wie ein Alpdruck bedrückt, wie sehr wir unter diesem Wohnungsmangel leiden und seufzen und daß täglich in unsere Sprechstunden Menschen um Hilfe kommen. Wir glauben nun, daß auf dem Sektor des Bauens Möglichkeiten bestehen. Wir sind die Initiatoren und Propagandisten des öffentlichen, des sozialen Wohnungsbaues. (*Bundesrat Salzer: Aber nicht allein!*) Ich selbst, Herr Kollege Salzer, als Funktionär des Verbandes der Gemeinnützigen Bauvereinigungen bin ein Propagandist für die genossenschaftliche Bauweise, aber wenn sich Möglichkeiten finden, durch das private Baukapital Wohnraum für die Bedürftigen zu schaffen, so sind wir die letzten, die das ablehnen.

Wenn gestern drüben im Nationalrat ein Redner der Österreichischen Volkspartei behauptet hat, der Zusatz, den wir heute hier beschließen werden, sei notwendig, um dem privaten Baukapital einen neuen Anreiz zum Bauen zu bieten, so begrüßen wir diese Möglichkeit. Allerdings, meine Damen und Herren, werden wir Sie beim Wort nehmen, ob es wirklich wahr ist, daß es nur dieser Regelung bedurft hat, um nunmehr auch auf dem privaten Bausektor einen Auftrieb zu erzielen, ob sich das private Baukapital nunmehr auf Grund dieser Bestimmungen tatsächlich veranlaßt sehen wird, in verstärktem Ausmaß in Erscheinung zu treten. Wir sind dafür, daß alle gebotenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem drückenden Wohnungsmangel, um dem Wohnungselend in Österreich abzuhelfen, also der öffentliche Wohnungsbau, der genossenschaftliche Wohnungsbau und, wenn dies gegeben erscheint, auch der Wohnungsbau durch das Privatkapital. Wir erwarten also, daß nunmehr auch in dieser Hinsicht eine gesteigerte Bautätigkeit einsetzen wird.

Wir werden also heute hier für dieses Gesetz stimmen, für die Verlängerung seiner Geltungsdauer und für die in dem Gesetz vorgenommenen Änderungen, und erwarten, daß sich auf dem Gebiet der Preise in Österreich im Laufe des nächsten Jahres, bis zum Ablauf der Wirksamkeit des heute zu beschließenden Gesetzes, weitere Normalisierungen der Preisverhältnisse ergeben werden, um uns nach einem Jahr abermals über Erleichterungen und Lockerungen auf dem Gebiet der Preisregelung unterhalten zu können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weiter hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Haller. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Haller: Hoher Bundesrat! Die Ausführungen meines Vorredners zwingen mich, seitens der Wirtschaft einigermaßen Stellung zu nehmen. Er hat die Veröffentlichungen im Fachblatt für den Schuhhandel zum Anlaß genommen, um zur Gesetzesvorlage vorbeugende Worte zu sprechen. Ich möchte ihm darauf erwidern, daß diese Veröffentlichung, diese Notiz bei weitem nicht so auszulegen ist, wie sie von ihm ausgelegt wurde. Wenn dort steht, es werde in Zukunft nicht möglich sein, jede Preissteigerung zu vermeiden, dann darf das wohl dahin ausgelegt werden, daß Österreich in seiner Preisbildung selbstverständlich wesentlich von den Weltmarktpreisen abhängt und daß es nicht bei uns liegt, die Weltmarktpreise zu regeln, sondern daß diese Weltmarktpreise eben auf größerer Ebene geregelt werden.

Weil gerade der Sektor Schuhe herangezogen wurde, möchte ich sagen, daß wir im Schuhhandel und im Schuhmacherhandwerk festgestellt haben, daß in Österreich 60 Prozent der Schuhe zu den niedrigen Preisen liegenbleiben und Schuhe in der mittleren und höchsten Preislage gekauft werden. Das möge dazu dienen, um den Gegenbeweis zu erbringen, daß letzten Endes auf dem Modesektor für hohe Qualität auch eine hohe Ausgabe nicht gescheut wird.

Was die Industrie betrifft, darf ich wohl sagen, daß die Industrie und die Wirtschaft in der Hauptsache mit der Preissenkung an erster Stelle vorangegangen sind und auf diesem Sektor schwere Opfer gebracht haben. Andererseits sind aber sämtliche Betriebe, die in öffentlicher Hand gelegen sind, mit dieser Preissenkung lange nachher oder überhaupt nicht nachgekommen.

Was den Bausektor betrifft, schließen wir uns vollinhaltlich den Worten des Vorredners an. Wir sind selbstverständlich dafür, daß von allen Seiten gebaut wird, um die Wohnungsnot zu beheben. Es darf aber wohl festgestellt werden, daß das Mietpreisniveau bei den öffentlichen Bauten bestimmt nicht niedriger ist als bei allen übrigen Bauten. Es wird sich in Zukunft ergeben, welche Bauherren in der Lage sein werden, billiger zu bauen, und welche Bauten den Mietern dann vorteilhafter zugute kommen. (*Bundesrat Riemer: Das hängt auch vom Kapitaldienst ab, Herr Kollege!*) Die Warnung an die Kammern und die Warnung an die Wirtschaft dürfte ziemlich überflüssig sein (*Bundesrat Brand: Sie scheint uns berechtigt!*), denn letzten Endes regelt ja der Käufer den Preis, wie es heute ist. (*Bundesrat Brand: Nicht ganz!*) Bei Warenüberfluß wird wohl niemand behaupten, daß der Verkäufer den Preis bestimmt, sondern immer der Käufer. Das ist schon längst vorbei, und man

haut heute schon lange, lange in die falsche Kerbe, wenn man sich auf jene Dinge stützt, die Gott sei Dank schon lange vorbei sind. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Ing. Lechner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Die Preisfrage ist nun in den Vordergrund gestellt, und die Preisfrage ist zuerst von der Seite des Konsumenten gesehen worden, von der Seite her, daß wir unbedingt die Kaufkraft, den Reallohn erhalten müssen.

Der Preis hat aber noch eine andere Funktion, er hat noch die Funktion und die Auswirkung, daß der Preis auch bestimmt, ob eine Produktion erhalten werden kann, sodaß der Preis auch die Beschäftigungslage bestimmt.

In den Diskussionen der letzten Zeit im Zusammenhang mit dem Export hat man ja oft Anlaß gehabt, gerade auf die Preisfrage einzugehen, und es ist in diesem Zusammenhang auch immer wieder darauf zu verweisen gewesen, daß die Ausweitung des Exportes von der Preissenkung abhängt. Es ist aber andererseits als Illustration zu dem, was ich vorhin erwähnt habe, auch zu sagen, daß sich, insoweit die Preise insbesondere durch die Einfuhren vom Ausland her bestimmt werden, vielfach auch Preislagen ergeben, die die Produktion unmöglich machen.

Und dafür möchte ich noch ein konkretes Beispiel anführen, vielleicht eines aus der Textilindustrie. Es geht um den Flachs. Flachs ist ebenfalls unter jenen Waren aufgezeichnet, die nun aus der Preisregelung herauszufallen haben, weil schon seit längerem die Preisentwicklung bei Flachs, auch die vom Ausland her, fallend ist, sodaß die Inlandsproduktion an Flachs unmöglich geworden ist. Anderswo, in Westdeutschland, in der Schweiz, hat man aus wohlüberlegten Gründen Wert darauf gelegt, durch diese Preisentwicklung von außen her die Produktion nicht zur Gänze unmöglich zu machen, man hat Zuschüsse gegeben. Bei uns zu Lande hat man aber diese Preisentwicklung zur Gänze auf die Produktion wirken lassen und hat es in Kauf zu nehmen, wenn auf diese Weise die Produktion unmöglich gemacht wird.

Das wollte ich nur als Illustration dessen darstellen, daß eben der Preis nicht nur immer wieder vom Standpunkt des Käufers, des Verbrauchers, sondern auch vom Standpunkt einer höchstmöglichen Produktion aus zu sehen ist.

Aber nun möchte ich auf einen anderen Gegenstand zu sprechen kommen, der hier

in diesem Preisregelungsgesetz behandelt ist, auf die vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Diese sind aus der Preisregelung herausgenommen. Und wenn hier wie bei allen anderen Artikeln die Begründung darin liegt, daß die Mangellage behoben ist und daß nun der Käufer den Preis bestimmt, so ist es bei landwirtschaftlichen Grundstücken so, daß der Mangel nicht behoben werden kann und daß wir eine Preisregelung brauchen, was — das möchte ich vom Standpunkt der Landwirtschaft aus betonen — bedauerlich ist. Wir wissen, daß die Preisregelung der landwirtschaftlichen Grundstücke und die Handhabung dieser Vorschriften durch die Preisbehörden unzulänglich und unwirksam war. An sich ist es daher verständlich, daß sich der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform von diesem Gesichtspunkt aus entschieden hat, von einer Preisregelung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke weiterhin abzusehen. Aber die Tendenz des Preisauftriebes ist da.

Die gesetzliche Handhabe, die uns heute geboten ist, ist hauptsächlich nur im Grundverkehrsgesetz gegeben. Gerade nach den Erfahrungen, die wir mit der Preisentwicklung der landwirtschaftlichen Grundstücke in Tirol gemacht haben, halte ich mich für verpflichtet, auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen und in diesem Falle an das Bundesministerium für Justiz ebenfalls zu appellieren, daß es die Handhabung der Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, insoweit die Preisfrage dort einbezogen ist, in einer Art aktiviert, daß diesen Auftriebenden in den Preisen wirksam entgegengetreten werden kann. Eine dafür nützliche und wertvolle Maßnahme wäre es, wenn man im Gesamtbereich zu einer weiterschauernden Verteilung und Planung von Boden und Raum kommen würde. Dadurch wäre es möglich, alle diese Ansprüche, die sich heute an Grund und Boden für alle möglichen Zwecke richten, aufeinander abzustimmen, also jedem den dem allgemeinen Nutzen entsprechenden Anteil zuzuteilen und die vielfach unmäßigen Ansprüche auf ein berechtigtes Maß zurückzusetzen. Das wäre, wie wir aus einer beispielgebenden Arbeit in einem Bezirk des Landes Kärnten feststellen können, eine der wertvollsten und wichtigsten zusätzlichen Maßnahmen, um dieser bedauerlichen und ungedeihlichen Entwicklung der Preise der landwirtschaftlichen Grundstücke entgegenzuwirken.

Ich möchte also abschließend noch einmal diesen Appell an das Bundesministerium für Justiz wiederholen, daß die Maßnahmen und Möglichkeiten, die heute nur durch das Grundverkehrsgesetz gegeben sind, in einer Art zur

Anwendung gebracht werden, daß sie auch den dringlich notwendigen Erfolg bringen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum **Punkt 9** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1953: Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 168, über die Errichtung von Kunstakademien (**Kunstakademiegesezt-Novelle 1953**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Mit dem Kunstakademiegesezt 1948 wurde eine Type von Unterrichtsanstalten geschaffen, die sozusagen eine Vereinigung von Mittelschule und Hochschule darstellt, nämlich zwei Unterrichtsanstalten in Wien: die Akademie für Musik und darstellende Kunst und die Akademie für angewandte Kunst. In den paar Jahren, seit diese Akademien bestehen, konnten wir feststellen, daß sich beide Unterrichtsanstalten auch in der Öffentlichkeit ein gewisses Ansehen erworben haben. Ich habe mich selbst wiederholt überzeugen können, daß sowohl der Lehrvorgang wie der Lernfortschritt der Schüler auf einer ansehnlichen Höhe steht. Wir können sagen, daß sich dieses Gesetz gut ausgewirkt hat.

Die Novellierung ist vor allem durch die Einbeziehung einer dritten Lehranstalt für Musik in den Kreis dieser Kunstakademien bedingt: es handelt sich um das Mozarteum in Salzburg. Das hat eine sehr lange Vorgeschichte. Das Mozarteum in Salzburg wurde im Jahre 1841 als Vereinesschule gegründet, ist also über hundert Jahre alt. 1914 erhielt es den Titel Konservatorium. Diese Anstalt wurde eine Zeitlang aus internationalen Quellen finanziert, die aber nach dem Ende des ersten Weltkrieges versiegten, sodaß diese Schule ihre finanzielle Basis verlor. Um sie trotzdem zu erhalten, wurde im Jahre 1922 ein Abkommen zwischen dem Bund, dem Lande Salzburg und der Stadt Salzburg geschlossen, wonach der Bund zwei Drittel, Land und Stadt Salzburg je ein Sechstel des Gebarungsabganges tragen. Der Bund führte überdies bisher namens der drei Erhalter die Verwaltung.

Diese Verwaltung ist nach dem letzten Bericht des Rechnungshofes nicht allzu glücklich gewesen, denn, wie der Rechnungshof feststellte, wurden beim Mozarteum in Salzburg verschiedene Ordnungswidrigkeiten angetroffen. Ich hebe nur einen Satz aus diesem

Bericht hervor: „Eine derartige ungewöhnliche Vermengung unvereinbarer Funktionen in einer Person muß die Gebarungssicherheit in besonderem Maße gefährden.“

Ich möchte nun betonen, daß nicht dieser Bericht des Rechnungshofes der Anlaß war, jetzt die Verbundlichung beziehungsweise Verstaatlichung durchzuführen, das heißt also, diese Anstalt in einen etwas strafferen Zusammenhang mit der Bundesverwaltung zu bringen, als es bisher der Fall war, sondern ich betone, daß die Verhandlungen darüber schon lange, jahrelang dauerten und daß man sich erst in der letzten Zeit einigen konnte, daß dieser Aufteilungsschlüssel in Hinsicht auf die Deckung des Gebarungsabganges auch bei der Verbundlichung weiterbleibt, sodaß auch in Zukunft Land und Stadt Salzburg den Gebarungsabgang zu je einem Sechstel tragen, aber auch dem Bund durch diese Verbundlichung keine Mehrauslagen erwachsen.

Gegen diese Einbeziehung der Anstalt Mozarteum in die staatlichen Kunstakademien ist also sachlich nichts einzuwenden. Wir begrüßen das umso mehr, als dieses Mozarteum in Salzburg in Zukunft eine höhere Rangstellung erlangen wird, als es bisher der Fall war.

Die Novelle enthält aber auch noch etwas anderes, und ich bedauere, daß man hier aus dem Bericht des Unterrichtsausschusses im Nationalrat davon nichts erfahren hat. Es betrifft unter anderem auch eine kleine Änderung in bezug auf die Akademie für angewandte Kunst in Wien. Im Abs. 2 des § 1 des Kunstakademiegesetzes 1948 hat es nämlich geheißen: Die Akademie für angewandte Kunst in Wien „dient vornehmlich der Ausbildung von Entwerfern auf dem Gebiete der angewandten Kunst, Architekten, Malern und Bildhauern“.

Die Neufassung lautet etwas anders. Es heißt jetzt: „... dient vornehmlich der Ausbildung von Entwerfern und Gestaltern auf dem Gebiete der angewandten Kunst ...“. Es sind also die Worte „und Gestaltern“ eingefügt. Weiter heißt es: „... von Malern und Bildhauern sowie der schulmäßigen Ausbildung für den Architektenberuf.“ Der Unterschied bezieht sich also zweifellos auf die Tatsache, daß hier Maler, Bildhauer und Architekten auseinandergerissen worden sind, daß Architekten textlich in eine besondere Stellung gegenüber den Bildhauern und Malern gebracht wurden. Ich sage ausdrücklich „textlich“.

Die erste Änderung ist begründet, und eine hinlängliche und klare Begründung finden wir in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Es heißt dort: „Nach dem

Wort ‚Entwerfern‘ sind die Worte ‚und Gestaltern‘ einzusetzen. Diese Änderung wird vom Lehrerkollegium der Akademie für angewandte Kunst gewünscht, da der fälschliche Eindruck entstehen könnte, daß die an der Akademie ausgebildeten Künstler lediglich die Entwürfe auszuarbeiten, die materielle Durchführung jedoch anderen Personen zu überlassen hätten. Selbstverständlich obliegt dem Künstler auf dem Gebiete der angewandten Kunst auch die Ausfertigung, und zwar nicht bloß die Herstellung des Unikats, sondern auch die Vervielfältigung durch eigene Arbeit, die nicht unter die gewerberechtlichen Bestimmungen fällt.“

Mit dieser Begründung können wir uns vollinhaltlich einverstanden erklären, und es ist daher gut, wenn diese Unklarheit in Hinsicht auf die weiteren Auswirkungen des Gesetzes beseitigt wird.

Weniger erfreulich ist die zweite Änderung. Schon die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen ist etwas merkwürdig. Ich muß sie hier verlesen, um das völlig zu erweisen: „Auf Wunsch der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland soll die Möglichkeit einer irrtümlichen Auffassung vermieden werden, daß die Absolventen der Architekturklassen der Akademie für angewandte Kunst zur Führung des Titels ‚Architekt‘ berechtigt seien.“

Um das völlig verständlich zu machen, muß ich ein paar Worte über den Titel „Architekt“ verlieren. Es ist tatsächlich so, daß der Titel Architekt in Österreich derzeit weder geschützt noch — verboten ist. Es kann sich jeder Baumeister Architekt nennen, jeder Gärtner Gartenarchitekt und, wenn Sie wollen, jeder Schneider Kleiderarchitekt. Es gibt keinerlei Bestimmung, durch die die Führung dieses Titels bestraft werden könnte.

Und nun kommen wir zu folgender grotesken Lage: Die Ingenieurkammer will, daß also die Absolventen der Akademie für angewandte Kunst nicht berechtigt seien, ihnen also ausdrücklich verboten würde, den Titel Architekt zu führen, während sich Baumeister, Gärtner und Schneider ruhig als Architekt bezeichnen können. Das ist ein grotesker Zustand.

Noch grotesker wird das, wenn man in den Erläuternden Bemerkungen weiter liest: „Es wäre demnach die anstößige Bezeichnung ‚Architekt‘ zu unterlassen;“ — es ist also nach dieser Interpretation der Erläuternden Bemerkungen für einen Absolventen der Akademie für angewandte Kunst „anstößig“, sich Architekt zu nennen — „statt dessen hätte ein Passus von ‚der schulmäßigen

Ausbildung für den Architektenberuf zu treten.“

Und nun frage ich, meine Damen und Herren, was da für ein Unterschied ist. In einer Schule gibt es meines Wissens eben nur eine schulmäßige Ausbildung. Und die schulmäßige Ausbildung erstreckt sich genau so auf die Architekten wie auf die Maler und Bildhauer. Wir haben deshalb eingesehen, daß diese Änderung des Textes materiell und inhaltlich völlig wertlos ist, da sie lediglich eine Verbeugung der Unterrichtsverwaltung vor der Ingenieurkammer ist. Und daher heißt es auch in den Erläuternden Bemerkungen weiter: „Diesbezüglich wurde auch das volle Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hergestellt“, zu dem die Ingenieurkammer resortiert. Tatsache ist, daß die Architekten, diejenigen Absolventen der Akademie für angewandte Kunst, die die Architekturklasse, die Meisterklasse für Architektur hinter sich haben, eine wirkliche berufliche Betätigung erst finden könnten, wenn sie die Ziviltechnikerprüfung gemacht haben. Diese Technikerprüfung, die also die wirkliche Befugnis zur Ausübung des Architektenberufes erteilt, fällt in das Ressort des Handelsministeriums, und nach einer Verordnung aus dem Jahre 1913 beziehungsweise 1937 ist für die Zulassung zu dieser Prüfung die Ingenieurkammer maßgebend. Die Ingenieurkammer hat nun bis jetzt in jedem Fall sogar die Zulassung zur Bewerbung von Absolventen der Akademie für angewandte Kunst nicht geduldet. Wir haben in Österreich, speziell in Wien, drei Anstalten, an denen Architektur gelehrt wird. Es sind dies die Technische Hochschule, die Akademie der bildenden Künste in Wien und die Akademie für angewandte Kunst. Die Ingenieurkammer läßt die Absolventen der Technischen Hochschule zu, ebenso die Absolventen der Akademie der bildenden Künste, nicht aber die Absolventen der Akademie für angewandte Kunst, deren Schulung mindestens derjenigen entspricht, wie sie an der Akademie der bildenden Künste gegeben wird.

Meine Damen und Herren! Das ist zweifellos eine krasse Ungerechtigkeit. Ich darf daher im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich gestern eingehend mit dieser Lage beschäftigt hat, eine Entschließung beantragen. Bei dieser Gelegenheit muß ich bedauern, daß wir im Ausschuß über diese Architektenangelegenheit von keinem Vertreter des Unterrichtsministeriums Aufklärungen erhalten konnten; wieder einmal war leider kein Vertreter des Ministeriums dort.

Mein Entschließungsantrag lautet:

Die Lage jener Hochschulübler an der Akademie für angewandte Kunst, die den Besuch einer Meisterklasse für Architektur erfolgreich abgeschlossen haben, ist deshalb sehr unbefriedigend, weil sie nicht in der Lage sind, die Ziviltechnikerprüfung abzulegen, die ihnen allein eine entsprechende berufliche Betätigung ermöglichen könnte.

Auf Grund einer Verordnung aus dem Jahre 1913 ist für die Ziviltechnikerprüfung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig. Dabei ist die Stellungnahme der Ingenieurkammern von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Ingenieurkammer lehnt bisher die Absolventen der Akademie für angewandte Kunst als Prüfungswerber ab, während sie die Absolventen der Akademie der bildenden Künste zuläßt.

Dieses Verfahren ist durchaus ungerechtfertigt, denn die Ausbildung in Architektur an der Akademie für angewandte Kunst muß derzeit der Ausbildung an der Akademie der bildenden Künste mindestens gleichgehalten werden.

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird daher ersucht, ehestens jene gesetzlichen Unterlagen zu schaffen, die eine gleichmäßige Behandlung aller Studierenden der Architektur in Hinsicht auf die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung verbürgen.

Soweit die Entschließung. Ich darf noch darauf hinweisen, daß der Unterrichtsminister gestern Gelegenheit hatte, eine Reihe von Hochschulüblern aus der Akademie für angewandte Kunst zu empfangen. Wir haben die Sachlage durchbesprochen; er hat denselben Standpunkt bezogen, den ich bezogen habe. Er hat festgestellt, daß sich durch die textliche Änderung in Hinsicht auf die gesonderte Behandlung von Architekten, Malern und Bildhauern in Wirklichkeit materiell nichts ändert und daß er eine entsprechende Entschließung an den Handelsminister wärmstens begrüße, damit dieser unbefriedigenden Lage endlich ein Ende bereitet werde.

Ich beantrage also, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, und bitte Sie um die Annahme der Entschließung. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Ausschlußentschließung wird angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Ich werde diese Entschließung umgehend weiterleiten.

Wir gelangen nun zum **10. Punkt** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1953, betreffend **österreichische Zollzugeständnisse an die Bundesrepublik Deutschland** im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Haller**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Haller**: Hoher Bundesrat! Der Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat, betreffend österreichische Zollzugeständnisse an die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), bedarf im Sinne des Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch der verfassungsmäßigen Genehmigung durch den Bundesrat. Die Regierungsvorlage enthält das 2. Protokoll, in welchem die Ergebnisse der Verhandlungen über die zusätzlichen Zugeständnisse im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zwischen Österreich und Deutschland in Innsbruck bei gemeinsamen Besprechungen niedergelegt wurden, die dort mit der Paraphierung durch beide Delegationsführer am 22. November 1952 ihren Abschluß gefunden haben. In der Liste der Zollzugeständnisse sind die Waren und Materialien, welche zusätzliche Zugeständnisse betreffen, genau angeführt.

Aus dem Bericht des Zollausschusses ist zu entnehmen, daß sich dieser mit den Einzelheiten der Vorlage gründlich befaßt und an den Nationalrat den Antrag gestellt hat, dem 2. Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einschließlich der Liste der Zollzugeständnisse Österreichs an die Bundesrepublik Deutschland die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit der Angelegenheit eingehend befaßt und hat mir den Auftrag erteilt, heute im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat **Fiala** gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Fiala: Ich ersuche den Hohen Bundesrat, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Begründung: Die im Beschluß des Nationalrates enthaltenen Zollzugeständnisse an Westdeutschland sind bloß einer

der Fäden in dem Gewebe von wirtschaftlichen und politischen Beziehungen, die gegenwärtig zwischen Westdeutschland und Österreich hergestellt werden und die einer Politik entsprechen, die Österreich immer enger an Westdeutschland binden will. Österreich aber müßte vor allem vermeiden, den Eindruck hervorzurufen, daß wir selber die österreichische Frage mit der deutschen Frage in einen Topf werfen wollen. Wir müßten unsere Unabhängigkeit besonders betonen und alles unterlassen, was einen gegenteiligen Eindruck hervorrufen könnte. Damit ist der Einspruch gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates begründet.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates **Fiala** ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag **Fiala** abgelehnt.*

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum **11. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1953: Bundesgesetz, womit die Börsfondsnovelle vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, neuerlich abgeändert wird (**5. Börsfondsnovelle**).

Dazu hat der Herr Berichterstatter Bundesrat **Vögel** das Wort.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Schon im Jahre 1876 wurde durch Gesetz bestimmt, daß österreichische Aktiengesellschaften und Creditvereine an den Wiener Börsfonds jährlich Beiträge zu leisten haben. Diese Beitragspflicht wurde dann durch das Bundesgesetz vom Jahre 1925 erstmals neu geregelt und den damaligen Verhältnissen angepaßt. Seither wurde das Gesetz dreimal, nämlich in den Jahren 1934, 1948 und 1950, novelliert, und zwar zum Zweck der Anpassung an die inzwischen eingetretenen Verhältnisse, insbesondere zum Zweck der Anpassung an die geänderten Geldwertverhältnisse. Der uns heute zur Beratung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt somit die fünfte Novelle zu diesem Gesetz dar.

Da es ja bekannt ist, daß die Übersichtlichkeit von Gesetzen, die wiederholt und mehrmals novelliert oder abgeändert worden sind, leidet und daß auch die Handhabung der Gesetze durch die oftmalige Novellierung erschwert wird, möchte ich bei der Gelegenheit die Anregung geben, beziehungsweise den Wunsch aussprechen, daß nach Verabschiedung

dieser Novelle das Börsfondsgesetz wieder-
verlautbart wird.

Ich bin überhaupt der Meinung, man sollte von der Möglichkeit der Wiederverlautbarung mehrmals abgeänderter Gesetze bei uns in Österreich mehr Gebrauch machen. Ich glaube, daß das auch wenigstens einen winzig kleinen Teil einer Verwaltungsvereinfachung darstellen könnte. Es ist ja bekannt, daß gerade die Beamten, die diese Gesetze zu handhaben haben, und auch andere sehr viel mehr Arbeit haben, wenn sie beim Studium eines Gesetzes erstens das Stammgesetz und dann eine ganze Reihe von Novellen heranziehen müssen. Ich würde also wünschen, daß dieses Gesetz nach Inkrafttreten dieser Novelle wiederverlautbart wird.

Zum Gesetze selber ist ganz kurz zu sagen, daß der § 1 in der Weise geändert wird, daß unter Weglassung der bisherigen Aufzählung der Wertpapiere die Börsekammer berechtigt ist, von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmungen, deren Wertpapiere im „Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse“ notiert sind, wie bisher die gleichen Promille-sätze, und zwar bei Aktien zwei Zehntel vom Tausend und bei allen anderen Wert-papieren ein Zwanzigstel vom Tausend, ein-zuheben. Jedoch war die Börsekammer bisher nur ermächtigt, für ein einzelnes Unter-nehmen höchstens 20.000 und einen Mindest-beitrag von 1200 S einzuheben.

Die hauptsächlichste Änderung der uns heute vorliegenden Novelle besteht darin, daß dieser Höchstbeitrag von 20.000 auf 30.000 S und der Mindestbeitrag von 1200 auf 2000 S erhöht wird.

Im § 2 des Gesetzes werden ebenfalls der dort genannte Höchstbetrag von 30.000 auf 50.000 und der Mindestbetrag von 1000 auf 2000 S erhöht.

Der Art. II sieht vor, daß diese Sätze erst-malig für das Jahr 1953 anzuwenden sind. Hier hat der Ausschuß des Nationalrates eine Änderung an der Regierungsvorlage vor-genommen. Ursprünglich hat es geheißen: „Die Beitragspflicht für das Jahr 1953 ist nach diesem Bundesgesetz zu regeln.“ Im National-rat wurde dann diese Bestimmung dahin-gehend geändert, daß es jetzt heißt: „Die Beitragspflicht ist erstmalig für das Jahr 1953 nach diesem Bundesgesetz zu regeln.“ Damit soll klargestellt werden, daß eben in Hinkunft diese Bestimmungen zu handhaben sind.

Der Art. III bestimmt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, und zwar ist das Bundes-ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit der Durchführung betraut.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, hier im Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundes-rat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Gesetzes-beschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1953: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Ge-biete der direkten Steuern und der Umsatz-steuer (**Steueränderungsgesetz 1953**).

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl (den Vor-sitz übernehmend): Berichterstatter ist Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zum Gegen-stand zu referieren.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Das Steueränderungsgesetz 1953 verfolgt den Zweck: a) Schaffung von Erleichte-rungen, b) Beseitigung von Härten auf Teil-gebieten des Steuerrechtes.

Art. I setzt fest, daß die bisherigen Be-stimmungen über zusätzliche Absetzung für Abnutzung (AfA) auch für das Wirtschafts-jahr 1952 gelten.

Art. II bestimmt, daß Zuwendungen an Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres, die freiwillig oder vertraglich gegeben werden, zum Beispiel 13. Monatsgehalt, Weihnachts-remuneration, Erntepremien und dergleichen, künftig bis zu einem Betrage von 1200 S — bisher Weihnachtsgewährungen bis zu 700 S — einkommensteuerfrei sind. Bei mehreren Dienst-verhältnissen darf der Freibetrag nur einmal in Anwendung gebracht werden.

Art. II a betrifft die Rentenempfänger aus der Sozialversicherung, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben. Die Rente wurde bisher mit 17 Prozent auch dann besteuert, wenn sie das Existenzminimum nicht überschritten hat. Diese Härte fällt jetzt weg. Die betroffenen Rentenbezieher im Ausland werden jenen gleichgestellt, die ihr Einkommen von in-ländischen öffentlichen Kassen beziehen.

Art. III begünstigt jene Einkommens-bezieher, die im Jahre 1952 oder später Mehraufwendungen zur Beseitigung von Kriegsschäden an Wohnungen oder lebens-wichtigen Gebrauchsgegenständen hatten. Bisher galten diese als zumutbarer Mehrauf-wand und waren nicht steuerbegünstigt. Jetzt sind sie nach den Bestimmungen des § 33 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

Art. IV setzt fest, daß Arbeitnehmer, deren Jahressteuerausgleich vom Arbeitgeber durchgeführt wird, auch dann steuerbegünstigt sind, wenn die Steuerdifferenz weniger als 5 Prozent beträgt. Wird der Steuerausgleich durch Finanzämter vorgenommen, so tritt diese Begünstigung erst dann ein, wenn die Differenz mehr als 24 S im Jahr beträgt.

Art. IV Z. 3 begünstigt bei der Veranlagung die „sonstigen Bezüge“ Lohnsteuerpflichtiger, die nunmehr bei der Steuerbemessung unter bestimmten Voraussetzungen außer Betracht bleiben.

Art. V bezieht sich auf die Mieteinnahmenüberschüsse. Rücklagen aus der Hauptmiete sind künftig steuerfrei. Dadurch soll ein Anreiz für erhöhte Hausreparaturen, was einer zusätzlichen Arbeitsbeschaffung gleichkommt, gegeben werden.

Art. Va begünstigt natürliche und juristische Personen und Vermögensmassen, die Personen bis zum 21., bei Hochschülern bis zum 25. Lebensjahr bequartieren und verpflegen. Wenn das Entgelt für diese Leistungen wesentlich niedriger als bei Erwerbsunternehmungen liegt, ist keine Umsatzsteuer zu leisten. Das betrifft besonders Waisenhäuser, Lehrlings-, Kinder-, Erholungsheime und dergleichen.

Art. VI regelt die Festsetzung von Steuerskurswerten, amtlichen Kurswerten und gemeinen Werten bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften.

Der Art. VII besagt, daß der Aufwand gemäß Art. III nur dann als steuerbegünstigt beansprucht werden kann, wenn der Arbeitnehmer den Steuerausgleich für 1952 beantragt und diesen Antrag bis spätestens 31. Juli 1953 gestellt hat.

Der Art. VIII bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl:** Wir kommen zur Debatte. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Fiala gemeldet.

Bundesrat **Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. (*Bundesrat Dr. Ulmer: Man versteht ja nichts!*) Allerweil bei mir versteht ihr nichts! Was wollt ihr

denn? Sie haben anscheinend von Ihrer Fraktion Anweisung bekommen. Ich werde es halt probieren.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde von hunderttausenden Arbeitern und kleinen Leuten mit größter Erbitterung aufgenommen, da er zeigt, daß die Koalitionsparteien nicht die Absicht haben, ihre vor den Nationalratswahlen gegebenen Versprechungen einzuhalten. Nach wie vor wird die Kriegslohnsteuer mit derselben Pünktlichkeit und Rücksichtslosigkeit wie bisher von jedem Groschen des Einkommens des Arbeiters und Angestellten abgezogen. Gerade bei der Lohnsteuer hätte die Regierung zeigen können, daß es ihr ernst mit dem Versprechen ist, mit den noch in Kraft stehenden Gesetzen aus der Hitler-Zeit aufzuräumen. Alle Änderungen der Freigrenzen, kleine Veränderungen der Steuerskala usw. können nichts an der Tatsache ändern, daß in Österreich an dem unsozialen Prinzip der Kriegslohnsteuer festgehalten wird. Die Arbeiter und Angestellten sind der Ansicht, daß sie nun schon lange genug die Hauptlast des Staatshaushalts getragen haben. Für die Steuerpolitik der Regierung aber tragen nicht nur Kamitz, Raab und die ÖVP, sondern auch Schärf, Helmer und ihre Parteifreunde die volle Verantwortung, wenn sie im Nationalrat für ein solches Steueränderungsgesetz ihre Stimme abgegeben haben.

Alljährlich wird dem Nationalrat ein Steueränderungsgesetz vorgelegt, das die kleinen Leute mit geringfügigen Zugeständnissen abfertigt, während es gleichzeitig den Kapitalisten riesige Steuergeschenke zuschanzt, die in die Millionen gehen. So verhält es sich auch mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates. Weil der Gesetzesbeschluß im wesentlichen nur Steuergeschenke für die Reichen und Großverdiener vorsieht, die berechnete und dringliche Forderung der Werktätigen auf Beseitigung der Kriegslohnsteuer aber nicht erfüllt, sieht sich der Bundesrat veranlaßt, Einspruch zu erheben.

Ich möchte zugleich einen Beschlußantrag stellen, und zwar:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat noch vor dem 20. Juni 1953 eine Regierungsvorlage vorzulegen, wodurch die unerträgliche Kriegslohnsteuer abgeschafft und durch eine Lohnsteuerregelung ersetzt wird, die der einfachen alten österreichischen Gesetzgebung entspricht und für die Arbeiter und Angestellten tragbar ist.

(*Bundesrat Dr. Übelhör: Wir haben ja noch 20 Tage Zeit!*) Wie war das? (*Bundesrat Dr. Übelhör: 20 Tage haben wir noch Zeit, habe ich gesagt!*) Ihr hättet schon lange Zeit gehabt! Ich befürchte, daß ihr die Sache weder in 20 noch in 30 Tagen erledigt, weil eure Partei eben die Vertretung der österreichischen Kapitalisten ist. (*Bundesrat Dr. Übelhör: Ihr wollt gar keine Steuern, auch keine Lohnsteuer zahlen!*) Im Gegenteil! Ich habe ausdrücklich gesagt, für welche Steuer ich wäre, für die Steuer, die eben der damaligen Zeit entsprochen hat, der Zeit vor dem Krieg, das zu zahlen, was man vor dem Krieg gezahlt hat, und nicht mehr! Daher weg mit der Kriegslohnsteuer! Ich erwarte natürlich von dieser Seite her nicht das geringste Entgegenkommen, weil Sie ja die typischen Vertreter der österreichischen Kapitalisten, der Großagrarien und Schieber sind (*Heiterkeit bei der ÖVP*), gewesen sind und bleiben werden. Aber ich glaube, kommt Zeit, kommt Rat, meine Herren von der ÖVP-Seite! Seien Sie nur nicht so überheblich und so arrogant! Es sind schon andere Leute vom Sprießel gefallen! (*Heiterkeit. — Bundesrat Salzer: Zum Beispiel der Slansky!*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist der Gegenantrag des Herrn Bundesrates Fiala abgelehnt.

Wir schreiten weiter in der Debatte. Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat **Skritek** gemeldet.

Bundesrat **Skritek**: Hoher Bundesrat! Die heutige Tagesordnung des Bundesrates bestand überwiegend aus Gesetzesbeschlüssen, die eigentlich nur Verlängerungen der Geltungsdauer bestehender Gesetze zum Gegenstand hatten. Auch der Ursprung des jetzt zu behandelnden Gesetzesantrages war eigentlich eine Verlängerung bestimmter Steuerbestimmungen, und zwar hauptsächlich der Absetzbestimmungen, der sogenannten AfA.

Es ist erfreulich, und wir Sozialisten begrüßen es besonders, daß aus dieser, vielleicht ursprünglich nur zur Verlängerung der Geltungsdauer gedachten Gesetzesvorlage praktisch doch, man kann es so sagen, ein kleines Steueränderungsgesetz geworden ist, das eine Reihe von Härten und Ungerechtigkeiten besonders für die Lohnsteuerpflichtigen mildert oder beseitigt.

Zu diesen Ungerechtigkeiten gehörten vor allem die Bestimmungen über den Jahresausgleich. Ursprünglich wurde der Jahresausgleich nur dann gewährt, wenn die Steuer-

differenz 10 Prozent betrug; dieser Prozentsatz wurde dann auf 5 Prozent herabgesetzt, aber auch dieser Prozentsatz wurde von den Arbeitern und Angestellten durchaus als ein schweres Unrecht empfunden, da sich der veranlagte Einkommensteuerpflichtige seine Steuerbeträge nach seinem Jahreseinkommen berechnet, während beim Lohnsteuerpflichtigen Steuerdifferenzen unter 5 Prozent keine Berücksichtigung mehr fanden. Bei kleinen Einkommen ist dies eine besondere Härte, weil ja dabei jeder Schilling in die Waagschale fällt. Es war daher eine langjährige Forderung des Gewerkschaftsbundes und vor allem der sozialistischen Abgeordneten im Nationalrat, diese Prozentgrenze zu beseitigen. Wir begrüßen es also, daß dieser Prozentsatz durch dieses Steueränderungsgesetz nunmehr verschwindet und damit endlich einem Antrag des Nationalrates, für das Jahr 1952 den vollen Jahresausgleich zu gewähren, entsprochen wird.

Dieses Gesetz enthält weiter eine Bestimmung für Lohnsteuerpflichtige, die durchaus zu begrüßen ist. Der bisher steuerfreie Betrag der Weihnachtsremunerationen, der ursprünglich mit höchstens 700 S festgelegt war, wurde als unzureichend empfunden; er soll nun auf 1200 S erhöht werden. Das ist sicherlich eine nicht unwesentliche Begünstigung, sie entspricht aber noch nicht ganz den Forderungen der Arbeiter und Angestellten. Es ist zu begrüßen, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Begünstigung, die früher nur für Weihnachtsremunerationen vorgesehen war, von nun an für außerordentliche Zuwendungen gelten soll, die im Laufe des Jahres gegeben werden, soweit sie nicht insgesamt 1200 S übersteigen. Diese Bestimmung ist ja noch im Nationalrat selbst geändert worden. Die bisherige Regelung war gewiß eine Härte nicht nur für die öffentlich Angestellten, für die ja eine Sonderbestimmung gegolten hat, sondern auch für die anderen Arbeitnehmer, die zwar auch Weihnachtsremunerationen, wenn auch in geringerer Höhe, dafür aber häufig ein Urlaubsgeld erhalten, das sie bisher in den steuerfreien Betrag nicht einbeziehen konnten.

Diese Maßnahme ist also durchaus zu begrüßen, ebenso die Gleichstellung in der Besteuerung jener Rentner, die im Auslande leben, ferner die Begünstigung für Bombengeschädigte und auch die Herausnahme sonstiger Bezüge, soweit ein Nebeneinkommen von mehr als 3000 S jährlich vorhanden ist, denn der bisherige Zustand mußte bei geringfügigen Nebeneinkommen sicherlich als eine außerordentliche Härte betrachtet werden.

Hoher Bundesrat! Gestatten Sie, daß ich noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Bundesrates Fiala sage. Es wundert mich eigentlich, daß gerade von der Seite der

Kommunistischen Partei her ... (*Bundesrat Porges: Der Volksopposition!*) Ich bitte, bleiben wir bei dem ursprünglichen Namen! Es sind ja auch immer dieselben Personen, wenn sich auch die Namen ändern! (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala.*) Daß von seiten der Kommunistischen Partei her gerade in Steuerfragen so groß angegeben wird — das möchte ich schon feststellen —, wundert mich, Herr Fiala, denn es gibt ein altes österreichisches Sprichwort, das besagt: „Wer im Glashaus sitzt, der soll nicht mit Steinen werfen.“ Und gerade in der Frage der Steuern, Herr Bundesrat Fiala, sitzt die kommunistische Bewegung in einem sehr großen und für Steinwürfe sehr empfindlichen Glashaus. (*Zwischenruf bei der SPÖ: Im USIA-Glashaus!*) Wenn also immer wieder und in jeder Debatte hier große Töne angeschlagen werden, zum Beispiel darüber, daß die einen die Steuern schuldig bleiben (*Zwischenrufe: USIA!*), dann, meine Damen und Herren, ist es ja bekannt — es hieße Wasser in die Donau tragen, das festzustellen —, daß gerade die den Kommunisten so nahestehende USIA eine Reihe von Steuern überhaupt nicht bezahlt. Ich erinnere daran: eine ganze Fülle solcher Steuern werden einfach nicht bezahlt. Sie hier näher aufzuzählen, ist überflüssig. Gestern wurde ja ein Teil drüben im Abgeordnetenhaus festgestellt.

Ich möchte hier aber auch eine andere Sache erwähnen. Gerade die Lohnsteuer scheinen sich die Kommunisten herauszunehmen, um damit eine besondere Steuerdemagogie zu betreiben. Zuerst kamen sie mit der Forderung: „Zurück zu der Steuergrundlage von 1937!“ Sehr bald stellte sich aber heraus, daß sie mit dieser Forderung in eine sehr enge Nachbarschaft zur österreichischen Industrie geraten sind, denn diese verlangt auch: „Zurück zur Steuer von 1937!“, weil sie die Progression weghaben will. Endlich kam ein Antrag im Parlament, die Lohnsteuer mit 3 Prozent zu begrenzen. Als man hinterher nachrechnete — ich nehme allerdings an, die kommunistischen Abgeordneten rechnen bei ihren Steueranträgen vorher nie —, hat sich herausgestellt, was dieser Antrag bedeutet hätte: Jahreseinkommen von 80.000 oder 100.000 S hätten nur mehr 3 Prozent Steuer zahlen müssen, was einer Steuerermäßigung von 4000 bis 5000 S monatlich gleichgekommen wäre. Wir haben nachgerechnet: Für einen Lohnsteuerpflichtigen mit diesem Einkommen hätte es bedeutet, daß er sich in einem, beziehungsweise in eineinhalb Jahren — hören Sie zu, Herr Fiala! — ein funkelneues Privatauto hätte kaufen können, nur von der Lohnsteuerermäßigung, die ihm der kommunistische Antrag gebracht hätte!

Ich glaube nicht, daß die österreichischen Arbeiter und Angestellten für eine solche Steueränderung irgendein Interesse oder eine Freude mit ihr gehabt hätten. Als man Sie darauf hinwies, sind Sie gekommen und haben gemeint, die Lohnsteuer reiche ohnedies nur bis zu 80.000 S. Dabei hat sich herausgestellt, daß Sie gar nicht gewußt haben, daß die Lohnsteuerpflicht bis zu 100.000 S besteht. Als auch das nicht mehr gezogen hat, haben Sie versucht, die Verantwortung von sich abzuwälzen und den Halleiner Betriebsräten und der Linzer Betriebsrätekonferenz zuzuschreiben. Sie hätten nur beantragt, was dort beschlossen worden war. Ich glaube, daß niemand in diesem Hohen Hause sitzt, der nicht weiß, daß ja das, was dort beschlossen wurde, vorher in der Wasagasse ausgearbeitet und dann wieder hierher zurückgeleitet worden ist. Man hat also versucht, diese offensichtliche Blamage von sich abzuwälzen. (*Zwischenrufe.*)

Wenn etwas Unwillen bei den Arbeitern und Angestellten erregt hat, dann dieser Antrag, der nichts als Steuergeschenke für die Direktoren, vor allem wahrscheinlich für die USIA-Direktoren zum Inhalt gehabt hätte. Wenn ein Unwillen über etwas bei den Arbeitern und Angestellten bestanden hat, dann über diesen Antrag, den Sie damals eingebracht haben.

Das ist die eine Seite der Steuerdemagogie. Aber, Hoher Bundesrat, es gibt noch eine zweite Seite. Hier wird gegen Kriegslohnsteuer, Nazilohnsteuer und Hitler-Steuer gewettert. So etwas Ähnliches haben wir gerade gehört. Man müßte annehmen, daß es in den Ländern, wo die Kommunisten allein am Werke sind, wo sie allein zu entscheiden haben, eine solche Steuer nicht gibt, daß dort solche Steuern längst abgeschafft sind, falls sie bestanden haben. Es ist bekannt, und von unserem Abg. Kollegen Dr. Pittermann ist im Nationalrat mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, daß dem nicht so ist, daß uns die Kommunisten hier zwar predigen: „Zurück zur dreiprozentigen Lohnsteuer!“, daß sie selber aber dort, in jenen Ländern, wo sie allein zu entscheiden haben, die alte Kriegslohnsteuer der Nazi fast vollständig bewahrt haben. Wenn man Vergleiche zieht, wo die Arbeiter und Angestellten höher besteuert sind, dann könnte man sagen: Wohl den ostdeutschen Arbeitern, wenn die österreichische, bereits mehrere Male reformierte Lohnsteuergesetzgebung für sie zur Anwendung käme!

Als Abg. Dr. Pittermann diese Tatsache im Nationalrat zahlenmäßig belegt hat — ich erspare mir heute eine neuerliche zahlenmäßige Belegung der Tatsachen (*Zwischenrufe des*

Bundesrates Fiala), einen Moment, Herr Fiala, ich komme schon dazu! —, hat es die kommunistische Presse, offensichtlich mit Recht, als sehr peinlich empfunden, daß die Kriegslohnsteuer — vielleicht heißt sie jetzt „Friedenslohnsteuer“ (*Heiterkeit*), ihr Inhalt ist aber derselbe — in jenen Ländern, in denen die Kommunisten allein zu entscheiden haben, noch immer gilt, und sie hat festgestellt, verärgert natürlich, daß die hohe Lohnsteuer in der DDR eine von Pittermann erfundene Zwecklüge sei.

Herr Bundesrat Fiala! Das ist eine vollständig unrichtige, und ich glaube, bewußt unrichtige Behauptung, die Sie in Ihrer Zeitung aufgestellt haben. Das ist eine Lüge, Herr Bundesrat Fiala. Hier ist das „Handbuch für das Lohnbüro, Neuerungen in der Lohnsteuer ab 1. Juli 1951“, und da ist die derzeit gültige Lohnsteuertabelle für Ostdeutschland, und da sind die Sätze, die der Herr Dr. Pittermann im Abgeordnetenhaus vorgebracht hat. Wenn Sie dann noch etwa schreiben: „vor einiger Zeit ist die Lohnsteuer um 10 Prozent gesenkt worden“, dann darf ich darauf hinweisen, daß im Mai und Juni 1951 dort eine Lohnsteuersenkung stattgefunden hat. Das aber sind schon die gesenkten und nicht die vorherigen höheren Sätze. Sie haben wohl in Ihrer Zeitung geflissentlich „vor einiger Zeit“ geschrieben. Das ist ein sehr unbestimmter Ausdruck. Da legt man sich nicht sehr fest. Sie, Herr Bundesrat Fiala, haben keine Zahl, die der Herr Abg. Pittermann im Abgeordnetenhaus über die Steuern vorgebracht hat, widerlegen können. Ich stelle ausdrücklich fest, daß die Behauptung, daß die Ausführungen des Dr. Pittermann nicht richtig seien, daß die von ihm dort wiedergegebenen Lohnsteuersätze nicht stimmen, eine Lüge ist. Herr Bundesrat Fiala, bitte das zur Kenntnis zu nehmen!

Hoher Bundesrat! Damit glaube ich das Wichtigste zu diesem Steueränderungsgesetz vom Standpunkt der Arbeiter und Angestellten festgestellt zu haben. Selbstverständlich hieße es offene Türen einrennen, zu sagen, daß damit noch nicht alle Wünsche der Arbeiter und Angestellten und alle Ungerechtigkeiten, die noch in der Lohnsteuertabelle enthalten sind, beseitigt wären. Es gibt noch eine ganze Fülle solcher Wünsche, die vorhanden sind; sie werden bei dem jetzt zur Beratung gelangenden Steuervereinfachungsgesetz und Steueranpassungsgesetz, das in aller Kürze auch im Nationalrat zur Beratung gelangt, vorgebracht werden. Und der Herr Bundesrat Fiala kann beruhigt sein: Soweit es sich um die Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten in Steuerfragen handelt, ist sie bei den sozialistischen Abgeordneten in guter Hut. Wir haben

die ehemalige Nazilohnsteuer weitgehend abgeändert. Dort, wo Sie etwas zu reden haben, besteht sie fast unverändert mit all ihren Härten weiter. Es fehlt Ihnen daher jede moralische Berechtigung, hier im Namen der österreichischen Arbeiter und Angestellten zu reden. Die haben Ihnen kein Mandat gegeben, die haben Ihnen kein Mandat dazu erteilt, daher fehlt Ihnen auch die Berechtigung, in deren Namen hier zu reden!

Die Sozialisten werden daher diesem Gesetzesantrag ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Bevor wir in der Debatte weiterschreiten, möchte ich noch etwas nachholen: Der Herr Bundesrat Fiala hat noch einen Entschließungsantrag an die Bundesregierung eingebracht, der nicht genügend unterstützt ist. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage. — Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht daher nicht zur Debatte.

Wir schreiten in der Debatte weiter, und ich erteile dem Herrn Bundesrat Dr. Ulmer das Wort.

Bundesrat Dr. **Ulmer**: Hohes Haus! Wenn wir das zur Diskussion gestellte Problem der Steuerbegünstigungen vom Standpunkt der kommunistischen Kriegs- und Friedenslohnsteuer aus ansehen wollten, würden wir unserer eigenen Sache keinen guten Dienst erweisen. Es ist meinem Herrn Vorredner zu danken, daß er die Argumente, die ganz von links gekommen sind, schon gebührend abgewiesen hat. Ich bin daher in der angenehmen Lage, die gestellte Frage wieder etwas ruhiger behandeln zu können.

Wenn man vom Art. V a absieht, der einigen karitativen Institutionen der Jugendfürsorge die Umsatzsteuer erläßt, und wenn man weiters vom Art. VI absieht, der hinsichtlich der Vermögensteuer einige Bewertungsvorschriften festlegt, die vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus gesehen eigentlich eine Selbstverständlichkeit sind, so handelt die ganze zur Diskussion gestellte Regierungsvorlage eigentlich nur von der Einkommensteuer. Damit ist implizite anerkannt, daß die Einkommensteuer heute das Kardinalproblem unseres Steuerrechtes und darüber hinaus sogar unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik ist.

Da muß ich einmal, wenigstens mit ein paar Sätzen, an die Zeit zurückerinnern, in der wir die Einkommensteuer erhielten. Vor rund 50 Jahren, als die Einkommensteuer in den meisten europäischen Ländern schrittweise eingeführt wurde, da erhob sich unter den Finanzwissenschaftlern und Steuer-

praktikern eine lange und sehr lebhaftere Auseinandersetzung, ob es verantwortlich und statthaft ist, die Einkommensteuer in ihren höchsten Sätzen über 5 Prozent hinaus zu erstrecken. Nun, diese Frage wurde durch die Ereignisse der letzten vier Jahrzehnte in sehr eindeutiger Weise gelöst. Ein Arbeitnehmer, der heute in der Woche brutto 300 S verdient, bezahlt, wenn er in die Steuergruppe I fällt, bereits mehr als 10 Prozent seines Bruttoeinkommens. Ebenso bekannt ist, daß die Einkommensteuer der meisten europäischen Staaten in ihren höchsten Sätzen bis 60 Prozent geht. Es kamen, wenigstens zeitweise, Fälle vor, daß diese 60 Prozent erheblich überschritten wurden und bis zu 80 und noch mehr Prozent angestiegen sind.

So müssen wir, mit einem Satz gesagt, feststellen, daß die Einkommensteuer, dieses steuerpolitische Instrument, von der die, die sie damals einführten, der ehrlichsten Überzeugung waren, daß sie die gerechteste aller Steuern ist, daß sie sich allen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen weitaus am besten anzupassen vermag, daß sie, wie damals gesagt worden ist, die Königin der Steuern ist, sich im Laufe der Jahrzehnte — ich muß daß harte Wort gebrauchen — geradezu zum Vampir der Wirtschaft entwickelt hat.

Dies hat natürlich sowohl sozial- wie wirtschaftspolitisch sehr bedenkliche Folgen. Damals, als die Einkommensteuer eingeführt wurde, und Jahrzehnte später war es eine Selbstverständlichkeit, daß die niedrigsten Sätze der Einkommensteuer erst möglichst weit über dem Existenzminimum angesetzt wurden. Heute müssen wir feststellen, daß die Einkommensteuer auch jene Personen schwer trifft, von denen wirklich nicht behauptet werden kann, daß ihr Einkommen über dem Existenzminimum liegt. Andererseits steht fest, daß auch dort, wo das Einkommen mehr oder weniger erheblich über dem Existenzminimum liegt, unsere Einkommensteuer sich auch nicht besser bewährt; sie ertötet nämlich durch ihre zu hohen Steuersätze sehr weitgehend den Leistungswillen.

Das alles, meine Damen und Herren, sind bestimmt keine Entdeckungen, sondern ist, so glaube ich, Ihnen ebenso selbstverständlich wie mir. Wenn dem aber so ist oder annähernd so ist, so glaube ich, müssen wir aus dieser Erkenntnis endlich einmal auch Folgerungen ziehen. Es genügt nicht, daß man, wie es in der Regierungsvorlage der Fall ist, da oder dort, wo die Einkommensteuer besondere Härten zeigt, diese, ich möchte fast sagen, Giftzähne ein bißchen abschleift oder unter Umständen sogar ausreißt; mir scheint viel-

mehr, daß eine Reform an Haupt und Gliedern ein dringendes Gebot ist.

Natürlich ist meine Fraktion dafür, daß der Einkommensteuer, so wie es die Regierungsvorlage vorsieht, die besonders gefährlichen Giftzähne gezogen werden. Das bedeutet aber keineswegs, daß wir damit zum Ausdruck bringen wollen, daß wir in allem übrigen mit dieser überaus drückenden Einkommensteuer einverstanden sind. Wir sind vor allem auch dafür, daß die regierenden Parteien nicht nur in den Wochen des Wahlkampfes es bekunden, daß sie wissen, daß die Einkommensteuer der Alpdruck aller Einkommensbezieher ist, sondern daß sie dieses Bewußtsein auch dann besitzen und zur Geltung bringen, wenn sie in der Lage sind, Mißständen abzuweichen, die wirtschafts- und sozialpolitisch einfach unzutraglich geworden sind. Ich glaube auch, daß selbst ein Finanzminister sich dessen bewußt sein muß, daß in der Rangordnung der staatspolitischen Maßnahmen die finanzpolitischen Gesichtspunkte hinter den wirtschafts- und sozialpolitischen stehen müssen.

Bundesrat Fiala: Der Herr Bundesrat Skritek hat es vor dem Abgang von diesem Pult für notwendig gehalten, mir mangelnde Moral vorzuwerfen. (*Zwischenrufe.*) Ich bin damit einverstanden. Jedenfalls aber haben Sie auch kein Plus, Herr Bundesrat Skritek, denn Sie scheinen das, was mir an Moral fehlt, in überreichem Maß zu haben, doppelt, dreifach, vierfach usw.

Stellen wir uns einmal die Propaganda Ihrer Partei vor den Nationalratswahlen vor. Die Änderung der Kriegslohnsteuer war der Clou Ihrer Parteipropaganda. Mit dieser Parole habt ihr ja euren jetzigen Koalitionspartner bekämpft. Bei der ersten Nationalratssitzung war plötzlich alles vergessen. Der häßliche Vogel Raab, den ihr auf den Plakaten in ganz Österreich herumgezerrt habt, ist auf einmal euer lieber Bruder geworden. Da fragen wir: Wie steht es da mit der Moral?

Eine andere Geschichte: Ihr habt an dem Kamitz kein gutes Haar gelassen. Kaum ist die Wahl vorbei, die Stimmen und Mandate im trockenen, da ist er euer lieber Koalitionspartner. Also ich weiß nicht: Vielleicht kommt man mit weniger Moral besser aus als mit mehr, mit so viel, wie Sie, Herr Bundesrat Skritek, hier zum Ausdruck gebracht haben.

Da ist eine zweite Sache: Der Herr Bundesrat kommt mir so wie ein kleiner Junge vor, der bei irgendeiner kleinen Büberei erwischet worden ist und dann geschlagen wird. Dann sagt er: Papa, reden wir von etwas anderem! Hier sprechen wir von der Kriegslohnsteuer — Papa, sprechen wir von der Volksdemokratie!

Sie sollen Ihren Willen haben, sprechen wir einmal von den Volksdemokratien. Die Herren Bundesräte sind von der Sozialistischen Partei so gut über die Verhältnisse in den Volksdemokratien informiert. *(Zwischenruf des Bundesrates Skritek.)* Ja, ja, ich komme schon noch dazu, Sie brauchen sich nicht zu sorgen, Herr Bundesrat Skritek! Sie sind so gut informiert. Natürlich wollen Sie aber diese Weisheit für sich allein behalten, und deshalb verhindern Sie mit allen Mitteln, daß wir an die sozialistischen, die parteilosen und auch an die christlichen Arbeiter herantreten, um sie aufzuklären, und Sie sagen: Es wird so viel gelogen in Österreich. *(Bundesrat Brand: Und keiner kann so viel wie die Kommunisten reden!)* Jetzt hätte ich bald etwas gesagt, das nicht in den Bundesrat paßt. *(Andauernde Zwischenrufe.)* Keiner von diesen Herren ist jemals hinter dem berühmten Eisernen Vorhang gewesen, keiner hat eine Ahnung. Sie sind aber sehr gut informiert, und deshalb wollen Sie das verhindern. So auch bei der letzten Delegation der österreichischen Metallarbeiter in der Sowjetunion. Da hat alles nichts genützt. Da haben sich die Funktionäre den Mann hergeholt und haben ihm gesagt: Wenn du fährst, fliegst du aus der Partei hinaus! Er erklärte: Ihr seid ja so gut mit den Amis, daß ihr nach Amerika fahrt! Warum kann ich nicht auch einmal in die Sowjetunion fahren? Weil das nicht genützt hat, um die Reise nach Moskau zu verbieten, haben Sie zu der Frau des Betreffenden von der Frauenorganisation Frauen hingeschickt, gleich zwei, und die haben gesagt: Um Gottes willen, geht nicht, was meint ihr denn, die spannen euch ja den Mann aus! usw. *(Zwischenrufe. — Bundesrat Riemer: Das gehört alles zur Kriegslohnsteuer?)* Warum versuchten Sie ...

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich bitte den Herrn Bundesrat Fiala, zum Steueränderungsgesetz zu sprechen.

Bundesrat **Fiala** *(fortsetzend)*: Ich komme dazu, ich werde über das Steueränderungsgesetz reden. Ich werde über die Steuern in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien reden. Er hat ja damit angefangen. Warum verhindern Sie mit aller Gewalt, daß ein sozialistischer Arbeiter in die Sowjetunion oder in die Volksdemokratien fährt? *(Bundesrat Brand: Weil er angelogen und angeschmiert wird!)* Ihr verhindert es deshalb, weil ihr nicht haben wollt, daß die Wahrheit über die Sowjetunion und die Volksdemokratien in Österreich verbreitet wird, denn das spricht gegen eure Schmutzpropaganda gegen die Volksdemokratien und die Sowjetunion! *(Andauernde Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Riemer: Was ist mit dem Eisernen*

Vorhang?) Dazu kommen wir ja noch. Beruhigen Sie sich, dann werde ich weiterreden.

Herr Bundesrat Skritek! Zu der Frage der Steuern in Österreich und in der Volksdemokratie, in Deutschland ... *(Bundesrat Skritek: In Ostdeutschland speziell!)* Meinetwegen Ostdeutschland. Für mich heißt es Deutsche Demokratische Republik, für Sie halt Ostdeutschland. Wir werden darüber nicht streiten. Ich möchte folgendes sagen: In der Deutschen Demokratischen Republik ... *(Bundesrat Brand: Falschmeldung!)* In der Deutschen Demokratischen Republik ... *(Erneute Zwischenrufe.)* Natürlich sind euch die Bonner Faschisten lieber, denen kräults ihr hinten hinein! *(Lebhafte Unruhe. — Bundesrat Drescher: Da draußen steht er ja, der Faschist!)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Herr Bundesrat! Das steht jetzt nicht zur Debatte, die Bonner Republik und Ostdeutschland, sondern das Steueränderungsgesetz!

Bundesrat **Fiala** *(fortsetzend)*: Herr Vorsitzender! Wenn die Herren Bundesräte Zwischenrufe machen, so kann ich es mir nicht versagen, ich gehe darauf ein. Da kann ich nichts dafür. Ich habe Zwischenrufe leidenschaftlich gern, und noch dazu so dumme.

Also in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Lohngefüge auf einer ganz anderen Basis aufgebaut. Ihnen dürfte nicht unbekannt sein, daß in der Deutschen Demokratischen Republik außer dem Reallohn auch Sozialleistungen der Betriebe *(Bundesrat Skritek: Die sind ja auch steuerpflichtig!)* Wer ist steuerpflichtig? *(Bundesrat Skritek: Die Zuwendungen sind alle steuerpflichtig! — Bundesrat Porges: Dafür haben sie die Feiertage alle abgeschafft! — Heiterkeit. — Ruf: Davon weiß er nichts!)* Ich wiederhole, daß in der Deutschen Demokratischen Republik der Lohn ... *(Bundesrat Riemer: Das haben wir schon gehört!)* Ich werde es so lange wiederholen, bis es euch in Erinnerung bleibt! *(Weitere Zwischenrufe.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich bitte, meine Herren, lassen Sie Herrn Bundesrat Fiala aussprechen! *(Andauernde Unruhe.)*

Bundesrat **Fiala** *(fortsetzend)*: In der Deutschen Demokratischen Republik ist der Lohn ... *(Ruf: Zum zehnten Mal!)* Ja, das zehnte Mal. Das macht mir nichts. Wenn ihr glaubt, daß ihr jemanden kasperln könnt, da seid ihr viel zu dumm! Mir macht es nichts.

Also zum elften Mal: In der Deutschen Demokratischen Republik *(andauernde Zwischenrufe)* erhält der Arbeiter außer dem Reallohn soziale Zuwendungen. Er hat

einen Soziallohn, der nicht besteuert wird. (*Bundesrat Skritek: Sag, welcher Soziallohn nicht besteuert wird!*) Zum Beispiel der Urlaub wird nicht besteuert (*Heiterkeit*), es werden nicht besteuert ... (*Rufe: Feiertage! — Aufenthalte in Zwangsarbeitslagern werden auch nicht besteuert! — Unruhe. — Bundesrat Skritek: Das ist ja alles nicht wahr, die meisten Zuwendungen werden besteuert, Fiala! Da steht es drinnen!*) Ich spreche von den Urlauben! (*Bundesrat Skritek: Urlaube werden nicht besteuert? Das stimmt auch nicht!*) Die Urlaubsgelder werden nicht besteuert; die Leute haben Anspruch auf Erholung, sie haben Anspruch auf Freizeit, wenn sie sich weiterbilden wollen. (*Bundesrat Riemer: Und Luft schnappen dürfen sie auch?*) Das dürfen sie auch, aber so blödeln wie du dürfen sie nicht.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Bitte, sich etwas zu mäßigen! (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Bundesrat Fiala (*fortsetzend*): Na, kann ich wieder weiterreden? Für die Arbeiter wird gesorgt. Es wird gesorgt, daß sie ins Theater gehen können. (*Bundesrat Skritek: Mit den Urlaubsentschädigungen, das stimmt auch nicht! Die sind auch steuerpflichtig!*) Das können Sie mir nicht erzählen. (*Bundesrat Skritek: Aber ja!*) Die Wohnungsmieten sind andere, es wird also für die Wohnungen der Arbeiter gesorgt. (*Bundesrat Skritek: Von den Steuern ist die Rede, Fiala!*) Ich spreche davon, daß in der Deutschen Demokratischen Republik außer bei den Steuern die Arbeiter eine Unmenge von sozialen Begünstigungen und Leistungen haben, die der österreichische Arbeiter nicht hat. Und wenn Sie wollen, dann kann ich Sie in kurzer Zeit davon überzeugen, indem ich Ihnen die Möglichkeit gebe, dorthin zu fahren und die Sache anzusehen. (*Lebhafte Zwischenrufe. — Bundesrat Skritek: Ich danke schön! Du möchtest mich loshaben! — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich melde mich freiwillig an, aber ich muß die Gewißheit haben, wieder zurückzukommen!*) Ich glaube, auf Sie wird man keinen Wert legen, Sie wird man nicht dort behalten. Sie brauchen keine Angst zu haben, niemand wird Sie zurückhalten, Sie bleiben Österreich erhalten. (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*)

Das ist der wesentliche Unterschied, daß die Arbeiterschaft in der Volksdemokratie und in der Deutschen Demokratischen Republik (*Bundesrat Porges: Das ist ein Paradies!*) so viele Privilegien hat, die die österreichische Arbeiterschaft nicht besitzt, und Ihnen wird nicht unbekannt sein, daß man dort eine andere Wirtschaftsordnung hat, daß man dort den Sozialismus baut, während Sie die Vertreter der amerikanischen kapitalistischen

Interessen in Österreich sind! (*Erneute Zwischenrufe.*) Letzten Endes möchte ich sagen: (*Bundesrat Skritek: Was ist jetzt wirklich mit der Steuer in Ostdeutschland?*) Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie sich lustig machen, daß die Halleiner Arbeiter sehr hohe Forderungen gestellt haben. Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie sich lustig machen, daß auf der Linzer Konferenz Betriebsräte aus 2000 Betrieben beschlossen haben, für die Senkung der Lohnsteuer zu kämpfen. (*Zwischenrufe.*) Sie machen sich darüber lustig. Es nützt Ihnen aber gar nichts: Gehen Sie hinaus in die Betriebe, und Sie werden ohne jede Übertreibung sehen, daß sich die Sozialisten und sogar die christlichen Arbeiter mit der kommunistischen Fraktion in der Ablehnung dieser asozialen Kriegslohnsteuer einig sind, die sie so stark belastet. (*Bundesrat Riemer: Nur in Ostdeutschland sind sie begeistert!*) Kein einziger Arbeiter in Österreich wird sich durch Ihren Hohn oder durch Ihren Spott darüber hinwegtrösten können (*Bundesrat Skritek: Der gilt ja euch, und nicht den Arbeitern!*), daß er am Samstag einen gehörigen Riß in seinem Lohnsackel hat.

Die Frage der Kriegslohnsteuer steht auf der Tagesordnung. Sie wird trotz des Beschlusses des Nationalrates und trotz des Beschlusses des heutigen Bundesrates weiters dort stehen, so lange, bis den Forderungen der Arbeiterschaft, wenn schon nicht voll, aber immerhin Rechnung getragen wird. Sie werden sich in den nächsten Wochen und Monaten davon überzeugen können, wie die Arbeiterschaft denkt. Sie können ja leicht quietschvergnügt sein, denn Ihr Bundesratsgehalt wird ja nicht besteuert, aber der Arbeiter... (*Ruf: Deiner auch nicht! — Weitere Zwischenrufe.*) Meiner auch nicht, aber ich bin sofort (*zu Bundesrat Dr. Kolb*), Herr Handelsminister, für ein Gesetz, das vom Minister herunter bis zum Bundesrat, und was es noch gibt, eine anständige Besteuerung vorsieht; denn so leicht verdient sich kein Mensch, nicht einmal ein Kapitalist in Österreich sein Geld wie ein Bundesrat, der 1790 S für eine Sitzung bekommt. (*Zwischenrufe. — Bundesrat Frisch: Das ist das Schmerzensgeld für den Schmarren, den wir uns da anhören müssen! — Heiterkeit.*) Wenn Sie hier, Herr Handelsminister, so gut sind und im Nationalrat einen Antrag stellen, daß man auch diese Gehälter besteuert, werde ich Ihr erster und energischerster Gefolgsmann sein.

Die Arbeiterschaft wird so lange kämpfen, bis diese Nazilohnsteuer wegfällt. Vielleicht dauert es Wochen, vielleicht Monate, aber Sie können überzeugt sein, daß der Kampf um die Beseitigung der Kriegslohnsteuer nicht aufhören wird, trotz Ihrer Bemühungen!

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Salzer**: Der Herr Berichterstatter hat den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf zweckbestimmt so umschrieben, daß er sagte, seine Aufgaben wären erstens die Schaffung von Erleichterungen und zweitens die Beseitigung von Härten auf Teilgebieten des Steuerrechtes. Weil es so ist, möchte ich gleich einleitend feststellen, daß meine Partei für diesen Gesetzentwurf stimmen wird.

Es ist uns dabei durchaus bekannt, daß man gegen das Gesetz Einwände erheben kann und daß solche Einwände auch erhoben werden. Wir haben es ja soeben erlebt. Merkwürdig ist es nur, daß die heftigste Kritik an diesem Gesetzentwurf gerade von jener Seite kommt, die in diesem österreichischen Staat nichts zu verantworten hat, weil das österreichische Volk diese Seite in politischen immer wieder zu einem sehr kümmerlichen politischen Kleinrentnertum verurteilt. Vielleicht ist es eine Folge dieses politischen Kleinrentnertums, daß sich uns heute — und ich bedaure menschlich den Herrn Bundesrat Fiala — der Herr Bundesrat Fiala wie immer wieder als eine Art Einspruchsautomat vorstellen mußte, dessen Aufgabe es offensichtlich ist, das zu reproduzieren, was ihm gestern von der Wasagasse als Auftrag mitgegeben worden ist.

Diese politische Gruppe, die das österreichische Volk also ganz offensichtlich bewußt und mit einer starken Mauer von der Verantwortung fernhält, findet die im Gesetzentwurf statuierten Steuerbegünstigungen unzureichend. Der Herr Kollege Skritek hat schon darauf verwiesen, daß dieser Ruf offenbar nicht aus einem sehr ausgeprägten sozialen Verständnis heraus zu kommen scheint, sondern aus der propagandistischen Not der Kommunistischen Partei, denn wenn es der Ausfluß eines ausgeprägten sozialen Verständnisses wäre, dann könnte nicht in den Ländern, in denen die Kommunisten die Herrschaft haben, eine Steuerpolitik betrieben werden, die zweifellos das Prädikat „sozial“ nicht für sich in Anspruch nehmen kann und auf die ich noch einen Augenblick zu sprechen kommen werde.

Es scheint vielmehr so zu sein, daß die Kommunisten in Österreich deshalb wieder so sehr gegen dieses Gesetz Sturm laufen, weil ihnen verstärkte Steuerermäßigungen, die auch wir wünschen würden, ein geeignetes Mittel für den Versuch, in die Staatswirtschaft Unordnung zu bringen, zu sein scheint. Denn sie wissen sehr genau, und mittlerweile haben es auch wir erkennen gelernt, daß eine un-

geordnete Staatswirtschaft der beste Weg zur Ausbreitung des Kommunismus ist.

Wir werden es ihnen nicht ermöglichen, unsere Wirtschaft, auch nicht die Wirtschaft des Staates, in Unordnung zu bringen, und wir werden ihnen auch auf diesem Weg nicht folgen. Unser Ziel ist vielmehr die geordnete und sicher funktionierende Staatswirtschaft, und wenn wir diese auf dem Weg über eine florierende Privatwirtschaft erreicht haben, dann werden wir uns zweifellos gerne und begeistert zu einer Steuerpolitik bekennen, die vielleicht unser Land dem volksdemokratischen Menschen noch begehrenswerter machen wird, als es offenbar ohnedies schon — an der Zahl der Flüchtlinge gemessen — zu sein scheint.

Bis dahin aber bleibt uns leider nichts anderes übrig, als schrittweise Erleichterungen zu schaffen und Härten zu beseitigen, wo und wann immer wir es vermögen.

Dieses schrittweise Vorgehen, das uns die finanzielle Lage des Staates vorschreibt, ist in den Augen der Kommunisten ein gebrochenes Wahlversprechen. So ist es aber nicht, wenn man im Dienste der Wahrheit bleiben will; denn erstens haben wir Steuerreformen immer nur im Rahmen des Möglichen versprochen, und zweitens müßten ernst zu nehmende Politiker eigentlich wissen, daß man Steuerreduktionen während eines Veranlagungsjahres außerordentlich schwer und nur dann durchführen kann, wenn es Überschüsse in der Staatskasse gibt, was in Österreich leider im Augenblick — aus Gründen, über die ich auch noch sprechen werde — nicht der Fall ist.

Aber der Herr Kollege Fiala müßte eigentlich wissen, daß mit 1. Jänner 1954 die Lohnsteuerprogression abgeändert wird, und zwar für einzelne Einkommensgruppen bis zu 27 Prozent, und daß man aus der Maßnahme, die gestern der Hauptausschuß des Nationalrates bereits beschlossen hat, wohl schon erkennen müßte, daß es uns ernst mit der Einlösung jener Zusicherungen ist, die wir im Laufe des verflossenen Wahlkampfes gegeben haben.

Die KPÖ wirft uns aber nicht nur gebrochene Wahlversprechen vor, sondern sie sagt auch, daß wir in dem gleichen Ausmaß, in dem wir unzureichende Lohnsteuerreduktionen für die Arbeitnehmer beschließen, den Kapitalisten Steuergeschenke machen. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß wir alle, wenn solche Steuergeschenke gemacht würden, uns zur Wehr setzen müßten. Was ist aber die Wahrheit über diese von den Kommunisten behaupteten Steuergeschenke? Es müßte auch — und das sage ich wieder — jedem ernst zu nehmenden Politiker bekannt sein,

daß man im Jahre 1950 bemüht war, ein Gesetz gegen die Besteuerung der Scheingewinne zu schaffen. Zu diesem Gesetz ist es wegen Differenzen, die zwischen den einzelnen Parteien bestanden haben, nicht gekommen. Um aber durch zu Unrecht eingehobene Steuergelder unsere Wirtschaft und damit unsere Beschäftigungskapazität nicht auf die Dauer zu schädigen, ist es schließlich zu einer Verordnung gekommen, die für das Veranlagungsjahr 1951 — und für kein anderes und für kein weiteres Jahr — bereits versteuerte Scheingewinne und zu Unrecht eingehobene Steuern wieder zurückgibt. Das ist nun für die Kommunisten das berühmte Steuergeschenk, von dem sie immer reden. Und das ist die Wahrheit über die Steuergeschenke, die angeblich der österreichische Staat im Augenblick den Kapitalisten gibt.

Ich kann es mir schon vorstellen, und es wäre vielleicht auch verlockend, den Gedanken länger auszuführen, daß der Herr Bundesrat Fiala zu solchen Steuergeschenken eine wesentlich andere Stellung beziehen würde, wenn sie etwa den USIA-Betrieben zugute kämen. Das ist aber nicht möglich, und zwar aus einem zweifachen Grund: Einmal, weil die USIA-Betriebe uns, das heißt den österreichischen Staat, in ihre kapitalistischen Betriebsmethoden gegen Gesetz und gegen Recht nicht hineinschauen lassen, und zweitens, weil sich die USIA-Betriebe ihre Steuergeschenke im Wege hinterzogener Steuern ohnedies bereits selber bewilligen.

Nun sagt uns aber die KPÖ, das wäre alles gar nicht notwendig, wenn Österreich sich endlich dazu verstehen würde, diese USIA-Betriebe in das Handelsregister eintragen zu lassen; dann würden sie insbesondere die Körperschaftsteuer gerne und offenbar mit Begeisterung zahlen. Das ist ein Einwand, der offenbar für die berechnet ist, die nicht alle werden, ein Einwand, der einer sachlichen Prüfung nicht standhält. Das Verlangen nach Eintragung der USIA-Betriebe in das Handelsregister würde bedeuten, daß wir das Eigentumsrecht der USIA an solchen Betrieben anerkennen. Nun ist es aber doch bekanntlich so, daß gerade die Eigentumsverhältnisse dieser Betriebe völlig ungeklärt sind und daß eine solche Anerkennung des Eigentums für Österreich bedeuten könnte, daß, wenn sich der rechtmäßige Eigentümer findet, Österreich ihn schadlos halten müßte. Für eine solche Praxis aber haben wir weder Verständnis noch Geld, noch können wir uns einer solchen Rechtsauffassung anschließen.

Die gewährten Steuererlässe könnten aber gewiß umfänglicher sein — ich schleppe hier Eulen nach Athen —, wenn die USIA-

Betriebe, auch das ist zum Überdruß oft gesagt worden, ihren Steuerverpflichtungen Österreich gegenüber wirklich nachkommen würden.

Der Herr Kollege Škritek hat heute schon, wie es im Nationalrat Herr Dr. Pittermann gemacht hat, besonders eindrucksvoll darauf hingewiesen, daß der Steuercharakter in Österreich noch immer unvergleichlich sozialer ist als die Steuerpolitik der volksdemokratischen Staaten, insbesondere Ostdeutschlands. Dazu wird noch ein Wort zu sagen sein.

Es ist aber richtig, und das leugnet auch meine Partei nicht, daß es noch manches Steuerunrecht zu beseitigen gibt, auch für den Arbeitnehmer. Sie ist zweifellos bereit, schrittweise auch dieses Unrecht aus der Welt zu schaffen. Und ebenso richtig ist es, daß unsere ganze Steuerpolitik reformbedürftig ist. Ich spreche hier keineswegs eine neue Tatsache aus, wenn ich sage: Unsere Steuergesetzgebung, wie sie heute ist, ist absolut eigentumsfeindlich. Wir wissen, daß Finanzminister Dr. Kamitz bereits an einer Reform arbeitet, und das Hohe Haus wird seinerzeit damit beschäftigt werden.

Nun sagen uns aber die Kommunisten auch, wie sie sich die Steuerreform vorstellen. Der Herr Abg. Honner hat im Nationalrat auf die Lohnsteuerpolitik des Jahres 1937 verwiesen und gesagt, diese solle wieder eingeführt werden. Es ist nicht nur politisch sehr pikant, wenn sich die Kommunisten gerade auf die Zeit von 1937 berufen, sondern es ist auch ein Beweis dafür, daß damals die richtigen Wege gegangen worden sind.

Hohes Haus! Ich darf Ihnen versichern, daß der Geist des richtigen Weges von damals auf diesem Gebiet noch nicht ausgestorben ist und daß auch wir heute überzeugt sind, daß die damals inaugurierte Steuerpolitik in Österreich wieder fortgesetzt werden muß.

Nun hat uns der Herr Kollege Fiala aber auch gesagt, daß hunderttausende Arbeiter hier in Österreich erbittert gegen dieses Gesetz sind. Ich weiß nicht, woher er das Mandat für diese Hunderttausende hat. Wenn es die Zweihunderttausend sind, die die Kommunisten gewählt haben, dann ist das schon richtig. Aber im allgemeinen scheint es mir wohl so zu sein, daß die Willensmanifestation dieser Hunderttausende sich immer mehr in einem verstärkten Abbau der kommunistischen Mandate auswirkt. Also ganz so, Herr Kollege Fiala, ist es wirklich nicht, daß nur Sie allein die Arbeiterschaft vertreten, daß nur Sie allein das Wort für die Arbeitnehmer ergreifen können! Es gibt Arbeitnehmer in allen Parteien, die Ihnen kein Mandat gegeben haben, für sie zu sprechen, und die anderer Auffassung sind.

Der Herr Kollege Fiala hat noch etwas anderes, recht Interessantes gesagt und auf einen Zwischenruf meines Kollegen Übelhör geantwortet, daß schon andere Leute von ihren Sprießerln gefallen sind. Ich weiß nicht, ob in diesem Augenblick der Kollege Fiala an seinen früheren Parteifreund Clementis oder Slansky in der Tschechoslowakei gedacht hat. (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala.*) Ich weiß auch nicht, ob ihm die Frau Minister Anna Pauker etwa schemenhaft aus ihrer gegenwärtigen Situation aufgestiegen ist. Vielleicht hat er auch an den Herrn Rajk in Ungarn gedacht. Vielleicht hat er sich auch daran erinnert, daß erst in den letzten Tagen der Herr Abg. Ernst Fischer von den kommunistischen Zeitungen Ostdeutschlands sehr heftig wegen seines Kommentars zum „Neuen Faust“ gerügt worden ist, und vielleicht hat er daran gedacht, daß diese Rüge die Einleitung für ein Von-den-Sprießerln-Herunterfallen auch für die österreichischen Kommunisten sein könnte. Wenn er sich daran erinnert hat und wenn er das mit dem Zwischenruf gemeint hat, dann war es zweifellos berechtigt.

Der Herr Bundesrat Fiala fordert von uns auch die Entfernung der Kriegslohnsteuer. Wenn es die staatsfinanzielle Lage in Österreich zulassen würde, dann würden wir das sehr gerne tun. Aber, Herr Fiala, meinen Sie nicht, daß es die gesamte österreichische Arbeiterschaft herzlicher und enthusiastischer begrüßen würde, wenn an Stelle der Kriegslohnsteuer zuerst jene kriegerischen Gestalten, die nicht nach Österreich gehören, sich aus dem Lande entfernen würden? (*Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) Sie könnten uns dabei sehr viel helfen, Herr Fiala, wenn Sie zum Beispiel wie wir in der Lage wären, allen Besatzungsmächten gegenüber eine offene und ehrliche Sprache zu führen, und wenn Sie — wir bedauern Sie deswegen — nicht in diese Zwangslage versetzt wären, Befehlsempfänger von außerösterreichischen Mächten zu sein. (*Bundesrat Fiala: Wie ihr von den Amerikanern!*)

Herr Bundesrat Fiala sagte uns auch, daß so viel von den Volksdemokratien und den Verhältnissen in den Volksdemokratien geredet wird, aber keiner von uns sei noch hinter dem Eisernen Vorhang gewesen. Nun, Herr Bundesrat Fiala, an Interesse für die Dinge hinter dem Eisernen Vorhang mangelt es nicht, nur glauben wir, daß dieses Interesse bei arrangierten Besuchen nicht ausreichend befriedigt werden kann. Es wäre uns viel lieber, wenn Sie die Grenzen zu diesen Staaten sperrangelweit aufreißen würden und freiwillig Besuche hineinließen, die dann die Verhältnisse in diesen Staaten wirklich studieren könnten. Dann käme schon ein wahrheitsgetreues Bild zustande. Weil Sie das aber bis heute nicht nur

nicht tun, sondern die Grenzen der Staaten, die von Ihnen beherrscht werden, mit Maschinengewehrtürmen, Stacheldrahtverhauen und Minenfeldern ausrüsten, darum scheint es mir, daß in diesem Staate Dänemark irgend etwas nicht in Ordnung sein kann, und darum lassen Sie uns freiwillig keinen offenen Blick hinter den Eisernen Vorhang machen. Wie es dort aussieht, sagt uns übrigens die ständig ansteigende Zahl von Flüchtlingen aus diesen Staaten. Ich habe noch nie gehört, daß man aus einem Paradies flüchtet, sondern richtiger wäre es, in ein Paradies zu flüchten. Wenn aber gerade das Gegenteil dessen, was richtig wäre, praktiziert wird, dann wird höchstwahrscheinlich schon ein bestimmter Grund dafür vorherrschen. (*Zwischenruf.*)

Kollege Fiala sagt, die Steuerpolitik in den volksdemokratischen Staaten sei auf völlig neue Grundlagen gestellt worden. Ich könnte ihm einige solcher neuen Grundlagen nennen, die er selber uns allerdings verschwiegen hat. Zum Beispiel: Das Lohneinkommen darf nie über das Darbeminimum hinauskommen, denn wer mehr verdient, als er unbedingt zum Leben braucht, der fängt zu denken an, und Denken ist keine begehrte Ware in den volksdemokratischen Staaten, das ist nur für die Führer zulässig.

Eine zweite solche neue Grundlage scheint mir zu sein, wenn Betriebsräte — wie wir in der „Volksstimme“ lesen konnten — dem Ministerpräsidenten zu Weihnachten telegraphieren, sie wünschen keine Weihnachtsremunerationen mehr, das wäre nicht standesgemäß, sie verzichten freiwillig darauf! (*Zwischenrufe. — Bundesrat Riemer: Daher ist sie auch steuerfrei! — Heiterkeit.*)

Eine dritte solche verschwiegene Grundlage dieser neuen Steuerpolitik ist vielleicht, daß ständig „freiwillige Schichten“ zu Ehren irgendwelcher kommunistischer Parteiführer und ähnliches mehr eingelegt werden.

Na, Kollege Fiala, treten Sie mit diesen neuen Steuergrundlagen einmal vor die österreichische Arbeitnehmerschaft, und Sie werden erleben, daß sich die österreichische Arbeitnehmerschaft für diese Art von Grundlagen bei Ihnen sehr eindeutig bedanken wird.

Im übrigen darf ich folgendes sagen: Der Kollege Fiala hat es für richtig gefunden, die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der österreichischen Gesetzgebung bei uns hier in die Diskussion zu ziehen. Es ist ganz gut, wenn es auch einmal ausgesprochen wird, daß die Entschädigung eines Bundesrates 1700 S im Monat beträgt, und die einzig richtige Bezeichnung für diese Aufwandsentschädigung scheint mir mein Parteifreund Frisch gefunden zu haben, als er feststellte, daß wir diese 1700 S

1830

84. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1953

als ein Schmerzensgeld dafür bekommen, daß wir ständig die Einspruchsmaschine des Kollegen Fiala anhören müssen. (*Heiterkeit. — Zwischenruf des Bundesrates Fiala.*) Schmerz-lich, Kollege Fiala, ist es schon, weil man annehmen müßte, daß in einer gesetzgebenden Körperschaft nicht maschinell, sondern mit dem Kopf gearbeitet wird. (*Bundesrat Porges: Wo soll er denn den hernehmen?*) Na, bitte, ich kann dem Kollegen Porges auf diesen Zwischenruf hin nicht unrecht geben.

Nun lassen Sie mich aber, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, auch ein Wort zu den Einwänden der Unabhängigen sagen, von denen ich von vorneherein dankbar anerkenne, daß sie in größter Sachlichkeit vorgetragen worden sind. Sie werfen dem Gesetz vor, es sei Stückwerk, und rufen nach einer Reform auf steuerpolitischem Gebiet an Haupt und Gliedern. Wir leugnen nicht, daß diese Forderung etwas für sich hat, und leugnen nicht, daß der vorliegende Gesetz-entwurf nichts Vollendetes ist. Was kann in diesem Staat auch schon vollendet sein, wenn die Führung des Staates alle paar Wochen vor völlig neuen Situationen steht, vor Unvorhergesehenem und vor Überraschungen steht und wenn sie bei ihrer Arbeit immer wieder von allen möglichen Hindernissen und Hemmnissen bedroht ist! Reform ist recht, aber auch hier muß gesagt werden, daß reden leichter als vollendet handeln ist.

Gar so wertlos — das sage ich nach beiden Seiten hin — scheint der vorliegende Gesetz-entwurf aber auch nicht zu sein. Den Unter-nehmern bringt er die Festsetzung der vier-fachen AfA beziehungsweise die zusätzliche 50- bis 25-prozentige Absetzung für abnutzbare Wirtschaftsgüter auch im Jahre 1952. Er bringt den Unternehmern weiter Erleichte-rungen bei den Steuermesswerten, den amt-lichen Kurswerten oder gemeinen Werten bei Neu- und Nachveranlagungen zur Ver-mögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen des Betriebsvermögens. Den Arbeitnehmern bringt er manches, und es wäre interessant, dies auch einmal in der kommunistischen „Volksstimme“ zu lesen zu bekommen. (*Zwischenrufe des Bundesrates Fiala.*) Ich fürchte sehr, Herr Kollege Fiala, daß meine Aufsätze in die „Volksstimme“ nicht auf-genommen würden (*Bundesrat Fiala: Doch!*), denn Sie dürfen die Wahrheit dort nicht sagen, und ich will weiter im Dienste der Wahrheit bleiben! Den Arbeitnehmern, Herr Kollege, bringt der Gesetzentwurf die Erhöhung der steuerfreien Sonderzuwendungen von 700 auf 1200 S. Er bringt weiter die Steuerfreiheit für den bisher steuerpflichtigen „zumutbaren Mehraufwand“ bei der Wiederherstellung oder

Wiederbeschaffung kriegszerstörter Wohnungen und kriegszerstörter lebenswichtiger Einrich-tungen und Gebrauchsgegenstände. Den Arbeitnehmern bringt er weiter den Jahres-steuerausgleich auch dann, wenn der Aus-gleichsbetrag weniger als fünf Prozent und mehr als 24 S im Jahre ausmacht. Er bringt ihnen weiter die Herausnahme der Sonder-leistungen aus den Normalsätzen der Ein-kommensteuer und die Einreihung in einen begünstigteren Steuersatz. Schließlich bringt er den Arbeitnehmern die Befreiung von der Umsatzsteuer für karitative Einrichtungen und Leistungen, wie für Studenten-, Jugend- und Kinderheime usw., die ja erfahrungsgemäß von den Kindern der Arbeitnehmer mehr als von Kindern Wohlhabender besucht werden. Auch den Rentnern bringt dieses Gesetz etwas, nämlich eine beträchtliche Steuersenkung. Für die Hausbesitzer bringt der Gesetzentwurf schließlich die Steuerfreiheit für Instand-setzungsrücklagen aus der Hauptmiete und die Steuerfreiheit für Überschüsse aus diesem Titel.

Hohes Haus! Das sind schon Vorteile, die man als schätzenswert bezeichnen muß, das sind immerhin Begünstigungen, die, auf die staatsfinanzielle Situation Österreichs bezogen, keineswegs so sehr abzulehnen sind, wie es seitens der Opposition geschieht.

Für Österreich gilt nun einmal leider das, was ein österreichisches Volkswort sehr deut-lich sagt, daß nämlich arme Leute mit Wasser kochen müssen. Hoffentlich werden wir bald als Staat wohlhabend, damit dieses Kochen bloß mit Wasser aufhören kann.

Hohes Haus! Ich möchte in diesem Zu-sammenhang auf folgendes hinweisen: Das Gesetz scheint mir einen besonderen Mangel zu haben, und zwar den, daß von der Be-satzung Geschädigte nicht steuerbegünstigt werden. Besatzungsschäden werden heute immer noch von allen Besatzungsmächten gleichsam am laufenden Bande produziert; in dieser Hinsicht hat sich eine Art Produk-tivitätssteigerung bemerkbar gemacht, die man nur als unfreundlich registrieren kann. Es wäre sehr wünschenswert, wenn man bei der Abfassung dieses Gesetzentwurfes auch dieser geschädigten Menschen gedacht hätte, weil Österreich selber nicht in der Lage ist, diese Schäden gutzumachen, und weil es andererseits fast unmöglich ist — und das gilt insbesondere hinsichtlich der russischen Besatzungsmacht —, die Verantwortlichen für diese Schäden festzustellen. Man wird künftighin auf diese Gruppe von Österreichern — sie ist zahlenmäßig nicht bedeutungslos — mehr Rücksicht nehmen müssen. Auf diese Umstände möchte ich im besonderen ver-weisen.

Lassen Sie mich abschließend folgendes sagen: Die Österreichische Volkspartei weiß, daß der vorliegende Gesetzentwurf keineswegs alle Wünsche befriedigt. Der Herr Abg. Skritek hat bereits darauf verwiesen, daß ein Steuervereinfachungsgesetz bereits in Ausarbeitung ist und daß dieses Gesetz vermutlich alte und offene Steuerwünsche berücksichtigen wird. Man würde eine schlechte Politik machen, wenn man Begünstigungen in dieser Zeit in einem Umfange erließe, der letzten Endes zum Ruin unserer Staatsfinanzen führen müßte. Deshalb meint die Volkspartei, daß es richtig ist, was sie zum Grundsatz ihrer Politik gemacht hat, nämlich zuerst für die Wirtschaft des Staates zu sorgen und, wenn die Staatswirtschaft gesund geworden ist, schrittweise dazu mitzuhelfen, daß die Wirtschaft auch jedes einzelnen Staatsbürgers wieder in Ordnung gebracht werden kann. Jede andere Politik würde sich letzten Endes für alle Österreicher schädlich auswirken. Darum läßt sich die Volkspartei von keinen wie immer gearteten Einwänden auf einen falschen Weg drängen, und darum wird sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Zustimmung geben. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Bundesrat Skritek: Hoher Bundesrat! Gestatten Sie mir noch einige Worte zu den Ausführungen des Bundesrates Fiala bezüglich der Steuern in Ostdeutschland. Ich melde mich zum Wort, um zu vermeiden, daß es nachträglich heißt: Den Äußerungen des Bundesrates Fiala wurde nicht widersprochen, sie gelten demnach als richtig. Als einzige sachliche Einwendung auf meine Ausführungen bezüglich der Einkommensteuer in Ostdeutschland hat der Herr Bundesrat Fiala die Steuerfreiheit der Urlaubszuwendungen genannt, die also in Ostdeutschland steuerfrei sind. Bitte, was sagt das Gesetz? „Urlaubsentschädigung bei Leistungs- und Akkordlohn: Sie richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitslohn während der letzten sechs Wochen. Sie ist steuerlich ohne Berücksichtigung sozialer Abzüge folgendermaßen zu behandeln: Der Teil, der dem Mehrleistungszuschlag während der letzten sechs Wochen entspricht, ist mit 5 v. H. zu versteuern, der Rest ist mit 10 v. H. zu versteuern. Urlaubsentschädigungen an Zeitarbeiter werden wie Weihnachtsvergütungen behandelt. Siehe dort.“ — „Weihnachtsgratifikationen und Weihnachtsgeschenke werden grundsätzlich mit 10 v. H. besteuert.“

Ich bitte, dies gilt, soweit es sich um einmalige Urlaubsentschädigungen handelt. Was heißt dies nun wirklich? Hat der Arbeiter normalerweise eine Steuerleistung unter 10 Prozent, dann hat er bei Zeitlöhnen auch für die Dauer seinesurlaubes die Steuer von

10 Prozent zu bezahlen. Das einzige, was bedingt steuerfrei ist, Herr Bundesrat Fiala, das sind die Urlaubszuschüsse bei Urlaubsreisen des FDGB, wenn einzelnen Arbeitnehmern bis zu 60 Mark im Jahr zugewendet werden. Vergleichen Sie mit Österreich: 60 Mark vom durchschnittlichen Lohn eines ostdeutschen Arbeiters sind nicht einmal ein Viertel. Wir hier in Österreich haben Zuwendungen bis zu 1200 S steuerfrei, das entspricht dem Durchschnittsbezug eines Arbeiters. Dort ist es bestenfalls ein Viertel, wenn er in ein Heim des FDGB fährt, und wenn er dort nicht untergekommen ist, dann ist die Urlaubszuwendung voll steuerpflichtig.

Sie haben mich eingeladen, ich möge nach Ostdeutschland kommen, um mir die Verhältnisse selbst anzuschauen. Ein Satz aus dem Lohnsteuerlexikon, den ich hier zitieren möchte, glaube ich, reicht für das Hohe Haus, damit ich nicht hinzufahren brauche. Unter „Berechnung der Lohnsteuer nach Lohnzahlungszeiträumen“, einer Erklärung, wann die Lohnsteuer nach Tagen oder Wochen zu bezahlen ist, steht: „§ 33 Abs. 2 setzt voraus, daß ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden an einigen Arbeitstagen der Arbeit ferngeblieben ist.“ Und dazu die Erklärung: „Wenn also ein Arbeitnehmer einen Tag oder mehrere Tage der Woche auf Hamsterfahrten geht ...“ usw. Herr Bundesrat Fiala! Wir wissen es ganz genau: Wenn in einem Land ein Arbeiter einen Tag oder mehrere Tage auf Hamsterfahrt gehen muß und dieser Umstand noch dazu in einem Lohnsteuerkommentar 1951 abgedruckt ist, dann erübrigt es sich für uns, hinzugehen und uns anzusehen, wie es dort aussieht. Das können wir uns alle hier ausmalen! *(Starker Beifall bei der SPÖ.)*

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1953: Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (**Scheidemünzengesetz 1953**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Übelhör. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Übelhör: Hoher Bundesrat! Über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen hat es bis jetzt zwei gesetzliche Regelungen gegeben, erstens das Scheidemünzengesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 146, und eine Ergänzung zu diesem Gesetz

1832

84. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1953

anlässlich der damaligen Neuausgabe der 20-Groschen-Stücke, die Novelle vom 24. Mai 1950, BGBl. Nr. 115.

Da die Bundesregierung den Vorschlag machte, im Zuge einer etwa notwendig werdenden Erhöhung des Hartgeldumlaufes den Höchstbetrag der auszugebenden Münzen pro Kopf der Bevölkerung von 40 auf 100 S zu ändern, mußte sich der Nationalrat mit diesem Gegenstand abermals beschäftigen.

Von der Form einer neuerlichen Novellierung zum Stammgesetz wurde Abstand genommen, um bei dieser Gelegenheit erstens einige systematische und stilistische Änderungen durchführen zu können und um zweitens den etwas umständlichen Weg einer Wiederverlautbarung vermeiden zu können.

Das neue Gesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen, das Scheidemünzengesetz 1953, wurde vom Nationalrat verabschiedet und ist nun Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Es enthält im § 1 die allgemeine Ermächtigung zum Ausprägen und zur Ausgabe von Scheidemünzen für das Bundesministerium für Finanzen. Im Abs. 2 des § 1 ist eine taxative Aufstellung der Münzen enthalten und im Abs. 4 desselben Paragraphen die bereits erwähnte Erhöhung von 40 auf 100 S je Kopf der Bevölkerung.

Der § 2 enthält Bestimmungen über Verrechnungs- und Vergütungsfragen zwischen Nationalbank und Bund.

Der § 3 enthält die Wertbegrenzung und die Umwechslungspflicht für Bund, Nationalbank und im privaten Verkehr.

Der § 4 enthält allgemeine Entwertungs- und Vergütungsfragen.

Der § 5 ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, Scheidemünzen einzuziehen.

Der § 6 bringt die Außerkraftsetzung des Scheidemünzengesetzes 1946 und seiner Ergänzung ex 1950.

Der § 7 endlich bringt die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, Ihnen, Hoher Bundesrat, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zum **14. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz über die **Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund**.

Ich ersuche den Berichterstatter, Bundesrat Dr. Übelhör, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Übelhör**: Hoher Bundesrat! Ich kann mich bei der Berichterstattung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund auf wenige Sätze beschränken.

Der Getreideausgleichsfonds hatte nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1952 in den Jahren 1952 und 1953 je 36 Millionen Schilling an den Bund abzuführen.

Die Durchführung des Mühlenausgleichsverfahrens läßt pro Jahr einen höheren Gebahrungssaldo als diese 36 Millionen Schilling erwarten. Es war ebenso zu erwarten, daß die starke Belastung des Bundeshaushaltes aus dem Titel der Preisstützungen Anlaß geben wird, diese Mittel möglichst weitgehend heranzuziehen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bestimmt daher, daß alle Beträge abzuführen sind, um welche der jeweilige rechnermäßige Aktivsaldo 40 Millionen Schilling übersteigt.

Im § 1 letzter Satz ist eine Sicherungsklausel eingebaut, die lautet: „Bei Abfuhr dieser Beträge ist auf die jeweilige Kassenlage des Fonds Bedacht zu nehmen; der Fonds darf durch die Abfuhr in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht behindert werden.“

Der § 2 des Gesetzes bringt den Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes und die Außerkraftsetzung des Gesetzes aus dem Jahre 1952.

Der § 3 enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich gestern in seiner Sitzung auch mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt, und ich bin ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **15. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1953: Bundesgesetz, wodurch das **Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950**, BGBl. Nr. 128, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Eckert: Hoher Bundesrat! Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, bestimmte die Wiedereinkraftsetzung österreichischer Rechtsvorschriften für die Bestimmungen des Patentgesetzes, sofern sie nach dem 12. März 1938 abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951 über die Änderung und Ergänzung gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951) wurde das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950 abgeändert und ergänzt.

Durch die Regierungsvorlage vom 18. März 1953 wird das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, folgendermaßen abgeändert:

Art. I: § 13 Abs. 1 erster Satz lautet nunmehr:

„Derjenige, der nach dem 12. März 1937 ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster in einem anderen Land als in Österreich vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt zum Zweck der Hinterlegung in Österreich bis zum 31. Dezember 1953 ein Prioritätsrecht.“

Im Gesetz 1950 lautete der § 13 Abs. 1 wie folgt:

„Derjenige, der nach dem 12. März 1937 ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster in einem anderen Land als in Österreich vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt zum Zweck der Hinterlegung in Österreich bis zu einem durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festzusetzenden Tag ein Prioritätsrecht. Demgemäß kann die nachher in der Republik Österreich bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung nicht unwirksam gemacht werden. Die Prioritätsfrist wird durch die Erstanmeldung in Lauf gesetzt.“

§ 14 Abs. 2 Z. 1 lautet nunmehr:

„1. Die Prioritätserklärung ist innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tag der im Inland bewirkten Anmeldung abzugeben. Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Beziehung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zum 31. März 1954, verlängert.

Innerhalb derselben Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist. Bei Anmeldungen, die in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 bewirkt wurden, endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung am 31. März 1954.“

Die bisherige Fassung dieses Paragraphen Abs. 2 Z. 1 lautete:

„1. Die Prioritätserklärung ist innerhalb der Frist von sechs Monaten nach dem Tag der im Inland bewirkten Anmeldung abzugeben. Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Beziehung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zu dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt verlängert. Innerhalb derselben Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist. Bei Anmeldungen, die in der Zeit vom 13. August 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt wurden, endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung in dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.“

§ 20 Abs. 1 soll nunmehr lauten:

„(1) Beim Patentamt in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 eingereichte Patentanmeldungen werden über Antrag als Anträge beziehungsweise Anmeldungen im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 13 weiterbehandelt. Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 sind innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2, Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne des § 13 bis zum 31. Dezember 1953 einzubringen.“

Die bisherige Fassung des § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Patentamt seit 13. August 1945 eingereichte Patentanmeldungen werden über Antrag als Anträge, beziehungsweise Anmeldungen im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 13 weiterbehandelt. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 einzubringen.“

Art. II: „Auf Patentanmeldungen, die in der Zeit vom 19. Juli 1947 bis zum Inkrafttreten

dieses Bundesgesetzes bewirkt werden, finden die bisherigen Bestimmungen über die Fristen für die Abgabe der Prioritätserklärung und ihre Berichtigung mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Fristen spätestens am 31. März 1954 enden.“

Art. III: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Im Berichtsjahr 1952 zeigte sich ein weiteres erfreulich starkes Ansteigen der Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes insbesondere auf dem Gebiete der Patentanmeldungen und Patenterteilungen. Hierbei nahm nicht nur die Zahl der Anmelder aus dem Ausland weiterhin zu, sondern auch bei der Zahl der Anmeldungen aus dem Inland zeigte sich eine erfreuliche Zunahme. Auch die Zahl der Einsprüche, Beschwerden und Anträge, die vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandeln sind, ist merklich angestiegen.

Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Patentamtes gelang es, durch die Erzielung von Mehreinnahmen in der Höhe von über 1·2 Millionen Schilling den im Bundesvoranschlag vorgesehenen Abgang von rund 1·25 Millionen Schilling — tatsächliche Einnahmen: rund 6·5 Millionen Schilling, tatsächliche Ausgaben: rund 7·1 Millionen Schilling — auf einen tatsächlichen Abgang von unter 600.000 S herabzudrücken. Hiezu muß noch erwähnt werden, daß die Stempel-einnahmen für die an das Patentamt gerichteten Eingaben — zirka 750.000 S —, die allerdings beim Bundesministerium für Finanzen als Einnahmepost aufscheinen, in diesen Ziffern nicht berücksichtigt sind, sodaß hinsichtlich der wirklichen Erträge des Patentamtes die Einnahmen bereits die Ausgaben überwiegen. Die Einnahmen zeigen auch weiterhin eine steigende Entwicklung.

Die Zahl der im Berichtsjahr angefallenen Patentanmeldungen hat neuerlich um zirka 7·5 Prozent zugenommen und damit die Zahl 7034 erreicht — 1951: 6545, 1950: 6166. Damit ist die erwartete weitere Annäherung an den Vorkriegsanfall eingetreten, welcher bei zirka 7500 Patentanmeldungen jährlich liegt.

Auf dem Gebiet der Textilindustrie wurde die Höhe des Vorjahres, die nennenswert über dem Vorkriegsstand liegt, wieder erreicht.

Bei der Betrachtung der Verteilung der Patentanmeldungen nach dem Wohnsitz des Anmelders ist bemerkenswert, daß die Zahl der inländischen Anmeldungen, die in den Nachkriegsjahren stetig gesunken ist, im Berichtsjahr einen Anstieg auf 4044 Anmeldungen zu verzeichnen hat. Gleichzeitig ist die

Zahl der Anmeldungen aus dem Ausland, die bereits in den vergangenen Jahren ständig anstieg, weiterhin erfreulich angewachsen.

Von den im Berichtsjahr anfallenden 2990 ausländischen Anmeldungen stammen 2748 aus dem europäischen Ausland und 242 aus Übersee.

Unter den Anmeldungen aus dem europäischen Ausland ist wie im Vorjahr Deutschland an erster Stelle. An zweiter Stelle rangiert die Schweiz, deren jährliche Anmeldungszahl bei rund 500 liegt und ungefähr konstant bleibt. Angestiegen sind weiter die Anmeldungen aus Frankreich und den Niederlanden, wie nach einem Absinken im Vorjahr aus Großbritannien und Italien. Stark zurückgegangen sind insbesondere im Vergleich zu den Vorkriegsjahren die Anmeldungen aus der Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien. Die Zahl der Patentanmeldungen aus Übersee ist im Berichtsjahr nach einem Absinken in den vergangenen Jahren wieder etwas angestiegen.

Seit dem Jahre 1945 wurden 44.948 Patentanmeldungen eingereicht, von denen bis 31. Dezember 1952 32.705 Patentanmeldungen erledigt wurden. Davon führten 12.356 Anmeldungen, das sind rund 38 Prozent, zur Erteilung, während 2194 Anmeldungen zurückgezogen wurden, 17.962 Anmeldungen gemäß § 55 Abs. 4 Patentgesetz als zurückgenommen gelten und 193 zurückgewiesen wurden. Das Vorprüfungsverfahren war am Ende des Berichtsjahres nur bei 2419 Anmeldungen noch nicht aufgenommen worden. Das bedeutet, daß der Anmelder in Österreich im Durchschnitt nach einem Zeitraum von etwa vier Monaten — mithin nach einem auch im Vergleich mit ausländischen Patentämtern sehr günstigen Zeitraum — das Ergebnis der Prüfung der Anmeldung erfährt.

Am 31. Dezember 1952 waren in Österreich 10.293 Patente aufrecht. Ein weiteres beträchtliches Ansteigen der Zahl der aufrechten Patente und damit eine Erhöhung der Einnahmen ist dann zu erwarten, wenn die Lücke, die durch das Fehlen von Patenterteilungen aus den Jahren 1943 bis 1947 entstanden ist, allmählich in die Jahre höherer Laufzeit hinauswandert und schließlich verschwindet.

Der Nationalrat hat gestern mit Mehrheit das referierte Gesetz beschlossen. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, das Hohe Haus um die Zustimmung zu diesem Gesetz zu ersuchen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der inzwischen den Vorsitz wieder übernommen hat): Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1953: Bundesgesetz über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist in den letzten Jahren immer wieder notwendig gewesen, reichsdeutsche Gesetze in österreichische umzuwandeln. Um eine solche Sache handelt es sich auch im Falle des Bundesgesetzes über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere. Die reichsdeutsche Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 mit den entsprechenden Ergänzungen soll durch ein österreichisches Gesetz ersetzt werden. Diese reichsdeutsche Vertragshilfeverordnung war auf die Kriegszeit abgestimmt. Man gab damals dem Richter durch diese Verordnung die Möglichkeit, Verträge zu ändern und unter anderem auch die Vorlegungsfristen für inländische Wertpapiere zu verlängern. Das betraf in erster Linie Soldaten, die natürlich nicht fristgerecht in der Heimat sein konnten und keine Gelegenheit hatten, ihre Wertpapiere vorzulegen. Für diese war damals eine Fristverlängerung notwendig.

Nun wird die Vertragshilfeverordnung mit Wirkung ab 1. Juli 1953 außer Kraft gesetzt. Es besteht nun ein öffentliches Interesse, auch nach dem 30. Juni bestimmte Gruppen von Personen und andere Vermögensträger vor dem Verfall eines Anspruches aus dem Besitz von Wertpapieren zu schützen.

Durch dieses Gesetz sollen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fünf Begünstigungsgruppen — analog der Systematik der Fristengesetze — Berücksichtigung finden. In allen diesen fünf Fällen ist man der Meinung, daß dem Erfordernis des Schutzes Genüge getan wird, wenn die Hinausschiebung des

Fristenendes mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall des Behinderungsgrundes begrenzt wird. Diese Gruppen sind: natürliche und juristische Personen, deren Vermögen nach dem Gesetz unter öffentlicher Verwaltung stand; natürliche und juristische Personen und sonstige Träger von Vermögensrechten, die bestimmten devisengesetzlichen Bestimmungen entsprechen; natürliche und juristische Personen mit beschlagnahmten Vermögen; weiter eine Schutzbestimmung, die den Rückstellungs- und Rückgabegesetzen entspricht — darunter fallen Arisierungen usw. —; und schließlich eine Schutzbestimmung für Kriegsgefangene und Zivilinternierte.

Der § 2 ist sprachlich etwas kompliziert. Ich möchte ihn kurz verlesen: „Liegen die Voraussetzungen des § 1 vor, so steht der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes aus einer der im § 1 Abs. 1 erstem Satze genannten Urkunden ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenes Urteil, soweit es das Klagebegehren wegen Ablaufs der Vorlegungsfrist abgewiesen hat, nicht entgegen.“ Es kann also ein Urteil, das bereits auf Grund des Ablaufs der Vorlegungsfrist gefällt wurde, aufgehoben werden.

Der § 3 enthält die Vollzugsklausel. Mit der Durchführung des Gesetzes werden Justiz- und Finanzministerium betraut.

Diese Gesetzesvorlage wurde im Nationalrat in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt somit den einstimmigen Antrag, der Hohe Bundesrat möge der ohne Zweifel notwendigen Gesetzesvorlage seine Zustimmung geben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Sie findet voraussichtlich Ende des Monats Juni statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten